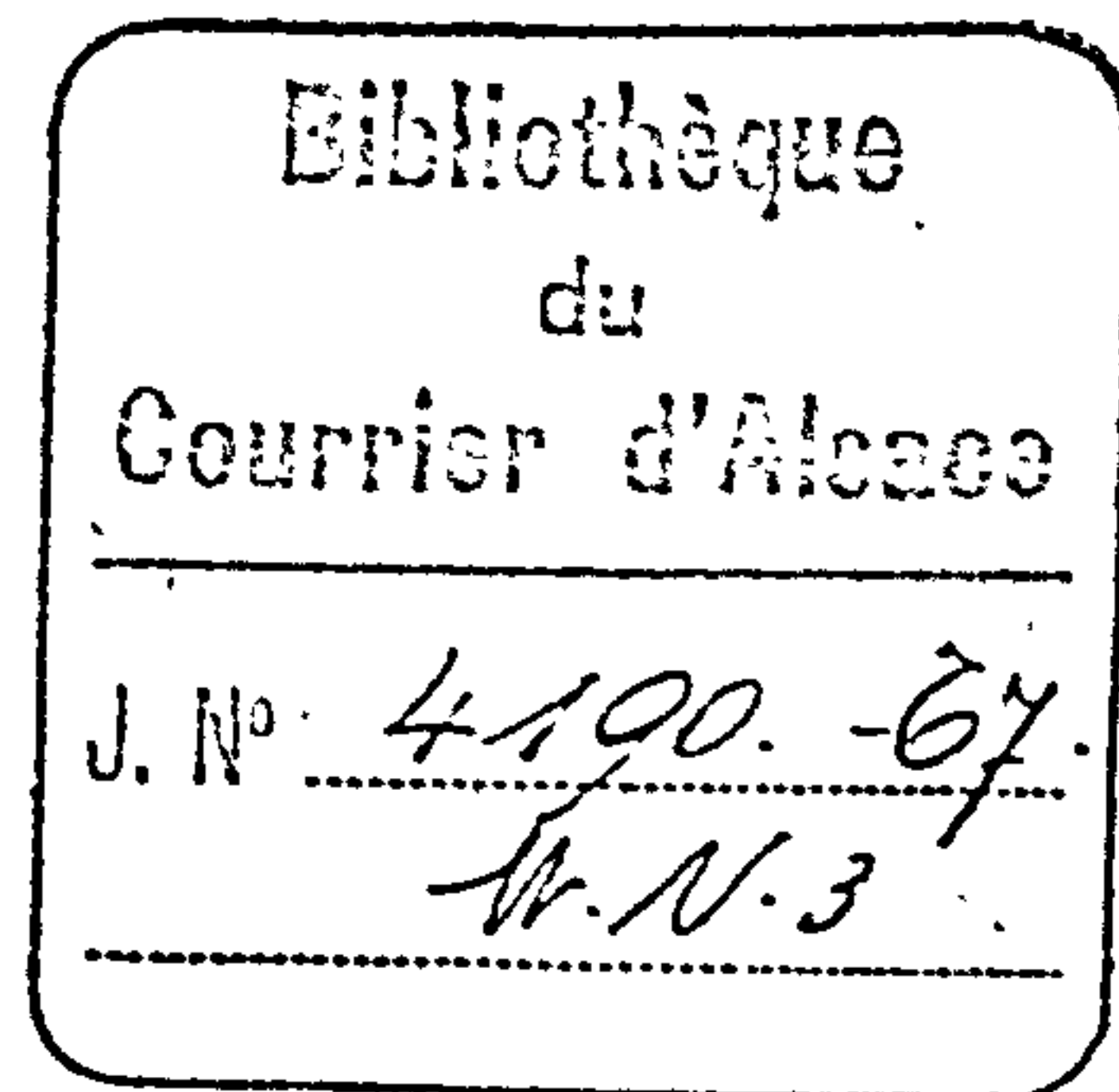


ARCHIV FÜR ELSÄSSISCHE KIRCHENGESCHICHTE

IM AUFTRAGE DER GESELLSCHAFT FÜR
ELSÄSSISCHE KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON JOSEPH BRAÜNER
DIÖZESAN-ARCHIVAR ZU STRASSBURG



ERSTER JAHRGANG

1

9

2

6

DRUCK UND VERLAG SUTTER & C^{le}, RIXHEIM, OBER-ELSASS.

Die wirtschaftliche und territoriale Entwicklung der ehemaligen Cisterzienserabtei Neuburg im Heiligen Forst bis zum 15. Jahrhundert.

Von Lucien Pflieger.

Einleitendes und Quellenbericht.

Während man in Belgien, Frankreich und Deutschland in den letzten Jahrzehnten die große Bedeutung der Cisterzienserklöster für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters erkannt und in zahlreichen Einzeldarstellungen oder zusammenfassenden Uebersichten¹ behandelt hat, ist die Vergangenheit der elsässischen Cisterzienserklöster mit Ausnahme von Baumgarten, dem ich früher eine Studie gewidmet habe,² von den sonst so fleißigen elsässischen Lokalhistorikern noch nie ernstlich aufgehehlt worden, weder Lützel noch Pairis noch Neuburg. Eine kleine Chronik dieses letzten Klosters schrieb kurz vor Ausbruch der französischen Revolution der Lützeler Konventuale Dom Moreau.³ Auf sie und in der Klosterumgebung gesammelte mündliche Ueberlieferungen gestützt, verfaßte der Pfarrer des benachbarten Ohlungen, Viktor Walther, ein anspruchsloses Büchlein über die Abtei, das nur für die Revolutionstage einiges Brauchbare enthält.⁴

1) E. Maire, *Les Cisterciens en France* (Paris 1922). H. Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern*, I (Stettin 1924) behandelt die Cisterzienserklöster Kolbatz, Buckow und Eldena. Cl. Lauiköter behandelte die braunschweigischen Kl. Michaelstein, Mariental und Riddagshausen (Hildesheim 1919); H. Kirchesch, *Die Verfassung und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters Namedy* (Bonn 1916); P. Pauen, *Die Klostergrundherrschaft Heisterbach* (München 1913); M. Dickes, *Die Abtei Camp* (Kempfen 1913); Moreau, *Die Abtei Villers-en-Brabant* (Bruxelles 1909), um nur die allernuesten Publikationen zu nennen.

2) In den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden, Bd. 21.

3) *Epitome fastorum Neo-Castrensiu*, in französischer Uebersetzung veröffentlicht in der *Revue d'Alsace* 1860, 42-48, 65-81.

4) *L'abbaye Bernardine de Neubourg* (Haguenau 1868). Die geringfügige weitere Literatur in der kurzen, aber guten Notiz in Clauss, *Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß* (Zabern 1905 f.) 746.

Und doch hat sich ein sehr beträchtlicher Teil des alten Klosterarchivs aus dem Revolutionssturme gerettet und wird im Bezirksarchiv des Unterelsaß (*Archives départementales du Bas-Rhin*) zu Straßburg aufbewahrt. Viel Wertvolles und Unersetzliches ist allerdings schon im Bauernkriege vom Jahre 1525, in dem die Abtei von einem Haufen der aufrührerischen Bauern heimgesucht wurde, zugrunde gegangen. Die Bauern verbrannten damals die reichhaltige Bibliothek, wie der Klosterschaffner Peter Drutmann i. J. 1550 berichtet: *Bibliothecam monasterii, in qua fuit incomparabilis thesaurus vetustissimorum voluminum igni tradiderunt.*¹ Die wichtigsten, den Klosterbesitz betreffenden Akten hatten im Klosterhofe des festen Hagenau Zuflucht gefunden. Darunter befand sich auch das höchst wertvolle Kartular der Abtei mit einer Menge von Urkundenabschriften aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Aus ihm haben Daniel Schöpflin in der *Alsatia Diplomatica* und der Abbé Grandidier in Würdtweins *Nova subsidia diplomatica* glücklicherweise eine beträchtliche Anzahl wichtiger Stücke veröffentlicht. Diesem von ihnen als *Cartularium Novi Castri* bezeichneten Kopialbuch wurde von den Forschern der neuern Zeit vergebens nachgespürt. Meine persönlichen Bemühungen hatten ebenfalls ein negatives, aber sicheres Resultat: Der wertvolle Codex hatte sich in die Straßburger Stadtbibliothek verirrt und teilte bei dem Brande des Jahres 1870 das Schicksal so vieler anderer kostbarer Handschriften.² Doch hat sich von dem für die Landesgeschichte so wichtigen Bande eine Beschreibung aus dem Jahre 1786 erhalten, die ich hier folgen lasse:

Ce Cartulaire est l'un des plus authentiques et des plus cités de l'Alsace; il est journellement examiné pour la Noblesse. Il a passé par les mains de tous les diplomates. Schöpflin en a tiré surtout un grand nombre d'extraits; il est regardé en un mot comme un précieux dépôt du 12^e et 13^e siècles. C'est un recueil, un inventaire et une transcription des bulles, des diplômes, des actes publics de ce temps, dont

1) In einem Salbuch, H 1099 im Bezirksarchiv, fol. 1.

2) Vergl. H ä n e l, *Catalogi librorum manuscriptorum qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii etc. asservantur* (Lipsiae 1830) p. 465, wo aus der Straßburger Bibliothek verzeichnet ist ein *Diplomatarium donationum factarum abbatiae Novicacri ab anno 1157-1329*. Dies ist unser Kartular. Von Neuburger Sachen verbrannten noch: ein Nekrologium, das 1648 zusammengestellt war, *Acta* die Abtei N. betreffend von 1572-1664 und ein Anniversarbuch.

*quelques originaux égarés par le malheur des guerres, y retrouvent leur authenticité légale, parce que tous les cartulaires écrits avant la fin du 14^e siècle font foi au défaut des originaux à moins qu'on arguë de supposition quelques pièces par les règles de l'art diplomatique.*¹

Die aus diesem Codex von Schöpflin und Grandidier veröffentlichten Urkunden, vor allem aber der Neuburger Bestand im Straßburger Bezirksarchiv, mehrere Hundert Pergamente umfassend, wurden für diese Darstellung verwertet. Nur geringe Ausbeute boten die Stadtarchive von Straßburg und Hagenau, sowie das Badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Die Signaturen G o d e r H mit Nummern beziehen sich im Folgenden stets auf das Bezirksarchiv Straßburg.

Unsere Darstellung bezweckt keine vollständige Geschichte der Abtei. Ihr Ziel ist durch die Ueberschrift genau bezeichnet: Die wirtschaftliche Entwicklung, die bei den Klöstern des Cisterzienserordens ein eigenartiges Gepräge hat, und die territoriale. Dieses letzte Moment ist deshalb von besonderem Interesse, weil dieser Seite in der Geschichte der Cisterzienserklöster zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Das 15. Jahrhundert wurde als Endterminus angesetzt, weil diese Zeit einen völligen Niedergang der wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet. Andererseits sind bis zu diesem Zeitpunkte die territorialen Rechte vollständig ausgebaut.

I.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Abtei.

1. Die Anfänge.

Bei der Unsicherheit, die bezüglich des Gründungsjahres der Abtei Neuburg in der geschichtlichen Literatur herrscht — am meisten findet man das Jahr 1128, weniger 1133 verzeichnet — dürfte man der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man sich, um ein festes Datum zu haben, für 1133 entscheidet. Durch die sogenannten Marbacher Annalen, die mit Neuburg in so enger Beziehung stehen,²

1) In einem *Mémoire pour l'abbaye de Neubourg* betr. Forststreitigkeiten mit Hagenau, H 1063.

2) A. S c h u l t e, Die elsäss. Annalistik in staufischer Zeit; *Mitteil. d. Institut f. öster. Geschichtsforschung* 5 (1884) 513 ff; H. B l o c h, in den *Regesten der Bischöfe von Straßburg* (1905) 94 f.

ist dieses Jahr gegeben, und durch eine sehr frühe Neuburger Klostertradition.¹ In diesem Jahre sandte der Abt Stephan von Lützel, das i. J. 1124 in der südwestlichen Ecke des Oberelsaß von Morimond aus gegründet war, die von der Ordensregel vorgeschriebenen Mönchskolonie von zwölf Brüdern mit einem dreizehnten als Abt nach dem untern Elsaß, um die neue Gründung zu besiedeln, welche *U. L. Frau von Neuburg, Novum-Castrum* genannt wurde.

Vielleicht erhielt sie den Namen nach den Trümmern eines alten Römerkastells, *Novum Castrum*, das an der Römerstraße von Brumath nach Merzweiler lag,² aber wahrscheinlicher ist es, anzunehmen, daß der erste Abt Ulrich, der aus dem Geschlechte der Grafen von Neuburg (Neufchâtel) stammte,³ (er war ein Verwandter des Bischofs Bertolf von Basel)⁴ den Namen hergab. Die Neuburger Tradition wollte sogar wissen, daß er mit dem Klosterstifter Reinhold von Lützelburg verwandt war, der daran hielt, daß das Kloster nach dem ersten Abt benannt würde.⁵ Die neue Ordensniederlassung entsprach durchaus den Anforderungen der Cisterzienserregel. *Bernardus valles amabat!* In einem freundlichen, fruchtbaren Talgrunde des klaren Moderbaches, am Südrande des berühmten Heiligen Forstes gelegen, ringsum von Eichen und Tannen umgeben, hinreichend entfernt von den nächsten menschlichen Siedelungen, bot sie dem Cisterzienser der Frühzeit volle Gewähr für die ungehinderte Ausübung der strengen Regel des hl. Bernhard.⁶ Für reiche Ausstattung der Gründung sorgten die Stifter.

Als den Hauptgründer haben wir den Grafen Reinhold von Lützelburg, als Mitbegründer, wegen der eigentümlichen Verteilung der Eigentumsverhältnisse am Hagenauer Forst, Herzog Friedrich II. von Hohenstaufen, der Einäugige benannt, zu erblicken, den Vater des Kaisers Friedrich Barbarossa.

1) *Noticia fundacionis abbacie Novicacstri*, bei Würdtwein, *Nova subsidia* VII, 49. Janaschek, *Origines Cistercienses* I (Vindobonæ 1877) 18 gibt das Jahr 1131 an. Für die weitere Begründung meiner Annahme vergl. meine Mitteilung »Ueber das Gründungsjahr der Abtei Neuburg«, *Cisterzienserchronik* (Bregenz 1905) 321 f.

2) So die Ansicht von Ch. Mathis, *Aus Niederbronnns alten Zeiten* (Straßburg 1901) 19.

3) Moreau, *Epitome*, I. c. 44.

4) Buchinger, *Epitome fastorum Lucellensium* (Pruntrut 1667) 118.

5) Moreau I. c.

6) Die besondern Verhältnisse des Cisterzienserordens setze ich hier als bekannt voraus. Das zum Verständnis Nötige findet man in Vacandards *Biographie des hl. Bernhard*; die primitive Ordensregel bei Guignard, *Les monuments primitifs de la règle cistercienne* (Dijon 1878).

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts befand sich der ungeteilte «Heilige Forst», der sich zwischen den Bächen Sauer und Moder von den Vorhügeln der Vogesen bis zum Rhein erstreckte und der Hauptsache nach noch erstreckt, zu Händen dreier Besitzer: der Salier, Staufer und des Hauses Mümpelgart (Montbéliard)-Lützelburg.¹ Besitzer des Lützelburgischen Anteils war der kinderlose Graf Reinhold von Lützelburg-Falkenstein, Sohn des verstorbenen Grafen Peter von Lützelburg. Wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Hohenstaufen,² die ein Anrecht auf das Erbe hatten, konnte er nicht ganz frei über seine Rechte verfügen, und wir sehen, daß in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. für Neuburg vom Jahre 1158 Graf Reinhold und Herzog Friedrich der Einäugige als Stifter der Abtei erscheinen, die «*hereditario jure*» dem Kaiser zugehöre.³ Wenn der Graf hier dem Herzog vorangestellt wird, so beweist dies, daß er als Hauptstifter galt; Friedrichs Mitwirkung bestand wohl zunächst nur in seiner Zustimmung zur Gründung, indem er berechnigte Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des kinderlosen Lützelburgers, besonders dessen Forstanteil machen konnte, und gemeinschaftlicher Miteigentümer war. Größere Schenkungen machte der Staufer anfangs nicht. Um so freigebiger zeigte sich Graf Reinhold. Er scheint nicht verheiratet gewesen zu sein, und an der Vorliebe für die neu aufkommenden, streng lebenden Cisterzienser, die er auf sein Allod berief, läßt sich der fromme, für sein Seelenheil besorgte Mann erkennen. Im Kloster Neuburg verehrte man ihn hoch, er starb im Rufe der Heiligkeit im Jahre 1143 in der von ihm ebenfalls reich bedachten Benediktinerabtei Maursmünster⁴ und wurde in Neuburg beigesetzt. Eine bald nach seinem Tode hier konzipierte Urkunde spricht von ihm als dem heiligen, wundertätigen Mann.⁵

1) Die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse legt scharfsinnig dar Witte, Der hl. Forst u. s. ältesten Besitzer in Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XII 193-244; vergl. auch A. H a n a u e r, *La Forêt Sainte et Haguenau jusqu'au milieu du 14e siècle*, Revue d'Alsace 1908, 5-30.

2) S. die Stammtafel bei Witte 227. Vergl. auch A. M e i s t e r, Die Hohenstaufen im Elsaß (Straßburg 1890) 60 f.

3) *Locum qui dicitur Nuwenburch a Reginaldo comite de Lutzelburg et b. mem. Friderico Duce, patre nostro, Ordini Cisterciensi contradito, quia etiam hereditario jure ad nos spectare videtur.* S t u m p f, Reichskanzler 3800. Würdtwein 9, 361.

4) Der Neuburger Chronist M o r e a u l. c. gibt als Todesjahr irrig 1140 an; das richtige Jahr 1143 ergibt sich aus einer Maursmünsterschen Urkunde, vergl. S i g r i s t, *L'abbaye de Marmoutier* (Strasbourg 1899) 135 f.

5) Bei W ü r d t w e i n, *Nova Subsidia* V, 82.

Von dem Lützelburger rührte zunächst das eigentliche Kloster-terrain selbst her, der wahrscheinlich schon gerodete Talgrund nebst dem gegen Dauendorf sanft ansteigenden Hügelgelände. Eine eigene, größere Kulturaufgabe erwartete hier die Cisterzienser nicht. Wohl bot der ungeheure Wald, der im 12. Jahrhundert Gottfrieds von Viterbo Bewunderung erregte, reichlich Gelegenheit zu Rodungen und Neubrüchen. Aber in größerem Maßstabe lassen sie sich nicht nachweisen, und bei dem heute noch vorhandenen reichen Waldbestande auch nicht erkennen. Die ganze Umgebung des Forstes war ja damals schon altes Kulturland, seit der frühesten Karolingerzeit bebaut¹ und zu einem großen Teil unter dem Einfluß der mächtigen Abtei Weißenburg stehend. Von der nächsten Umgebung Neuburgs, von Dauendorf, Niedermörsch, Morschweiler u. a. Orten ist dies durch die *Traditiones Wizenburgenses* hinlänglich erwiesen.² Aus diesem Umstande wird sich der im ganzen Unterelsaß zerstreut liegende Besitz Neuburgs erklären lassen. Außer dem Klosterboden schenkte Graf Reinhold der Abtei einen Hof mit Kapelle zu H a r t h a u s e n, oberhalb der Straße von Schweighausen nach Schöffolsheim gelegen, der schon im Besitz des Straßburger Domkapitels gewesen war. Diesem war er geschenkt worden von einem Priester Hartmann, «der, wenn er Laie gewesen wäre, zu den Ministerialen des Grafen Peter von Falkenstein gehört hätte.»³ Graf Peter aber der Vater des Grafen Reinhold, focht diese Schenkung an, und sie wurde rückgängig gemacht, worauf sie Reinhold Neuburg überwies.⁴ Aus Reinholds Besitz stammt der Hof zu S u f f l e n h e i m, während der Hof zu L a u b a c h eine gemeinsame staufisch-lützelburgische Schenkung war.⁵

Die großartigste Gabe aber wurde dem Kloster durch die letztwillige Verfügung des Stifters zuteil: nebst anderen Gütern vermachte er seiner Stiftung j e d e n d r i t t e n B a u m d e s

1) Vergl. v. J a n, Das Elsaß z. Karolingerzeit, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1892, auch separat.

2) W. H a r s t e r, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg, (Speier 1893 u. 94) passim.

3) Urkundenbuch d. Stadt Straßburg I, nr. 65.

4) Der Vorgang berichtet in einer Notitia v. J. 1153, bei W ü r d t w e i n VII, 81. Schöpflin, *Als. diplom.* I, 206. In der Folgezeit erhoben sich zwischen Bistum und Kloster noch oft Streitigkeiten wegen Harthäuser.

5) Witte 239. Das Neuburger Gut in Laubach ist nicht zu verwechseln mit jenem, das Reinhold i. J. 1143 an Maursmünster vergabte. Dieses lag mehr nach Eschbach zu und wurde unter diesem Namen 1166 von Kaiser Friedrich von Maursmünster zurückgekauft. Vergl. M e i s t e r a. a. O. 117.

Heiligen Forstes, also das ganze Drittel des ungeteilten Waldes, das dem Hause Lützelburg zustand.¹ Aber diese Schenkung, die für das Kloster eine unerschöpfliche Einnahmequelle bedeutet hätte, war ohne Wissen und Willen der Staufer erfolgt, die sich als die nächsten Erben betrachteten, gestützt auf ihr eigenes Recht wie auf die Rechtsnachfolge der Salier, soweit das Miteigentum am Forst in Betracht kam. Und später, um das gleichhin vorweg zu nehmen, setzte sich Kaiser Friedrich I. ohne Rücksichtnahme auf die klösterlichen Ansprüche, in den Besitz des Lützelburgischen Forstdrittels, so daß er nunmehr alleiniger Eigentümer des Forstes war. Um die Abtei für diesen Ausfall einigermaßen zu entschädigen, gab er ihr ein Gut in Selhofen, das man im Konvent zu Neuburg mit saurer Miene annahm: *sed Imperator cum esset prudens et potens, alque diversa predia propter inclitam eius prolem in unum aggregaret, istud tantillum predium nobis dedit «pro immenso iure,» quia ei non audebamus contradicere ac idcirco oportebat nos istud acceptare.*² Haben wir diesen Akt des Kaisers als eine Vergewaltigung der klösterlichen Rechte zu betrachten, oder waren die Ansprüche der Abtei nicht sicher begründet? Von Wichtigkeit für die Beantwortung dieser Frage ist die Feststellung des Klosterbesitzes, wie er 1147 in der ersten päpstlichen Bestätigungsbulle aufgezeichnet ist. Von dem fraglichen Waldbesitz ist aber hier nicht das Geringste vermerkt, obschon eine genaue Aufzeichnung aller seit der Gründung erworbenen Höfe und Güter vorliegt, um für sie den päpstlichen Schutz zu sichern. Ein so wertvolles Gut, wie es das Drittel des ganzen großen Forstes war, hätten aber die klugen Mönche unter allen Umständen sich von der Kurie gegen etwaige Eingriffe dritter verbrieft lassen, wenn ihr Anspruch unbestreitbar gewesen wäre. Der Kaiser machte sein Erbrecht geltend.³

Die genannte Bulle von 1147⁴ läßt bereits eine sehr vorge-schrittene, wirtschaftliche Entwicklung erkennen. Nicht weniger als 9 Höfe nennt das Kloster sein Eigen. Nach kaum zwei Jahrzehnten seit der Gründung bedeutet das für Neuburg einen ganz

1) Würdtwein X, 60; Witte 239.

2) *Alsatia diplomatica* I, 261. S. auch meinen unter dem Pseudonym Reinhold erschiene-nen Aufsatz: Das ehemal. Zisterzienserpriorat Selhofen im Straßburger Diözesanblatt 1901, Heft 2.

3) Witte 242.

4) Jaffé-Löwenfeld, Reg. Pont. Rom. (1885-88); nr. 9111; *Alsat. dipl.* I, 234.

gewaltigen Fortschritt,¹ den man selbst unter den hier obwaltenden günstigen Umständen reicher Schenkungen nur dann recht zu würdigen vermag, wenn man weiß, was ein Cisterzienserhof ist. Für diese kurze Zeit muß man den Neuburger Mönchen ein ganz vorzügliches Fleißzeugnis ausstellen. Man kennt die große Bedeutung des Ordens von Citeaux für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, seinen Anteil an dem wirtschaftlichen Aufschwung ganzer Gegenden, die planmäßige Kulturarbeit großen Stils, die er im nördlichen und östlichen Deutschland und in Schweden leistete.² Der Cisterzienser war, wie ein protestantischer Bewunderer (Winter) treffend sagt, «eine Zusammensetzung von Bauer, Mönch und Asket.» Der ganzen Strenge der alten Benediktinerregel hatte der hl. Bernhard von Clairvaux den neuen Reformorden unterworfen.

Zum näheren Verständnis der cisterziensischen Wirtschaftsform seien hier kurz die wichtigsten Bestimmungen angegeben, wie sie in der 1134 veranstalteten Sammlung der Generalkapitelsbeschlüsse³ zum Ausdruck kommen:

Klostergründungen dürfen nur an abgelegenen Oertlichkeiten, nicht in Städten oder Dörfern erfolgen. Die Mönche müssen durch die Arbeit der eigenen Hände ihren Unterhalt gewinnen, dürfen daher nur Ländereien im Eigenbetrieb bebauen, jeder andere Gewinn abwerfende Besitz, wie Kirchen, Altäre, Grabstätten, Zehnten von fremder Arbeit, Fronhöfe, Backhaus und Mühlen (außer für den eigenen Gebrauch), Bodenrenten usw. ist verboten. Die Ackerhöfe, die nur eine Tagreise vom Kloster entfernt sein dürfen, müssen von Laienbrüdern, nicht von Mönchen, in Betrieb gehalten und verwaltet werden. Jede Hof- oder Weidegenossenschaft mit Weltleuten ist verboten. Der Besuch von Märkten ist erlaubt, aber eigentliche Handelsgeschäfte dürfen nicht gemacht werden. Ueber den ganzen Wirtschaftsbetrieb wacht der Cellerarius, dem die zeitlichen Angelegenheiten des Klosters obliegen. Aus diesen Bestimmungen spricht

1) K. L a m p r e c h t, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (Leipzig 1885) 688 rühmt, daß die Zisterzienserabtei Himmerode es im 12. Jahrhundert auf 6 Höfe gebracht habe.

2) Vergl. F. W i n t e r, Die Cisterzienser des nordöstl. Deutschlands, 3 Bände (Gotha 1868-71). H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands IV (1902) 321 ff.; F. H a l l, Beiträge z. Gesch. d. Cistercienserklöster in Schweden (Bregenz 1903). V a c a n d a r d, *Vie de St. Bernard* (Paris 1897).

3) Bei G u i g n a r d, *Les monuments primitifs de la règle cistercienne* (Dijon 1878) 245 f.

der strenge Ordensdienst von Citeaux. Daß er beobachtet wurde, war die ständige Sorge der Generalkapitel. Aber in der Folgezeit konnten sie nicht verhindern, daß die meisten Klöster oft ihre eigenen Wege gingen und von dem Geist der Frühzeit abwichen. Die Verhältnisse zwangen sie dazu. «Sobald die Klöster,» sagt ein guter Kenner der Ordensgeschichte, «sich einigermaßen in dem Gründungsgebiet seßhaft gemacht hatten und ein ganz bestimmtes Arbeitsgebiet sich ihnen aufgetan, mußte die wirtschaftliche Kraft, die ihr Betriebssystem in sich barg, ihnen zum Bewußtsein kommen und in Streit geraten mit den bisherigen starren Wirtschaftsprinzipien des Ordens.»¹ Das zeigt sich auch in der Wirtschaftsgeschichte des Klosters Neuburg.

In der *Eigenbewirtschaftung* von Grund und Boden, die in der Früh- und Blütezeit des Ordens Vorschrift war, lag der Grund seiner Erfolge. Diese Eigenbewirtschaftung war im weitesten Maße ermöglicht durch das Institut der Konversen, Laienbrüder, die neben den eigentlichen Mönchen die gröberen Feldarbeiten verrichteten.² Ihnen lag vor allem die Bewirtschaftung der Grangien, Klosterhöfe ob. Eine «Grangia» sollte nach den Ordenssatzungen gewissermaßen selbst ein Kloster im Kleinen bilden, demnach mit allen wesentlichen Bestandteilen eines Klosters, namentlich mit eigener Kapelle versehen sein. Die reiche Güterausstattung eines solchen Cisterzienserhofes brachte einen sehr bedeutenden landwirtschaftlichen Betrieb mit sich und erforderte mächtige Oekonomiegebäude, wodurch einleuchtend ist, daß der Reichtum einer Abtei wesentlich durch die Zahl seiner Grangien bedingt war. Von dem Harthausener Hofe, einem der wohlgepflegtesten des Klosters, heißt es in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Straßburg von 1209: *capella curiali, decimis, arbustis, agris, pratis certis distinctum.*³ Ursprünglich sollte jeder Hof nur eine Tagreise vom Kloster entfernt sein; allein zu Neuburg hielt man sich nicht streng an diese Bestimmung. Mehr als einer der in der Papstbulle von 1147 bezeichneten Höfe lag weiter vom Kloster entfernt. Genannt werden in dieser

1) C. Hoffmann, Die Entwicklungsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. u. 13. Jahrhunderts, *Histor. Jahrbuch d. Görresgesellschaft* 31 (1910) 704.

2) Ueber sie handelt Dolberg, Die Cisterziensermönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter, in *Studien u. Mitteil. aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden* 13 (1892) 216—228; 303—12; 360—67; Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens (Freiburg i. d. Schw. 1905).

3) Schöpflin, *Als. Dipl.* I, 320.

Bulle die Grangien Harthusen, Lobach, Hohenscheit, Wilinbach, Suvelnheim, Gerute, Buttenheim, Almannswillere, Hechenheim. Man hat einzelne dieser Namen oft falsch gedeutet. Harthausen, Laubach und Sufflenheim wurden als Schenkungen des Stifters bereits erwähnt. Die übrigen sind auf anderweitige Vergebungen zurückzuführen. Hohenscheit ist in Lothringen zu suchen.¹ Wilinbach ist jetzt der Velbacher Hof bei Diefenbach (Kanton Wörth). Gerute hat mit dem im Weilertal gelegenen Gereuth² nichts zu tun, sondern lag bei Dahlenheim in der Nähe von Molsheim.³ In derselben Gegend war die Grangia Almannswillere gelegen, die man bisher immer in dem lothringischen Dorf Adamsweiler gesucht hat;⁴ wir haben sie in dem sogenannten Münchshof bei dem Dorfe Still im Breuschtal zu erblicken.⁵ Diesem Hof schenkte im Jahre 1156 Bischof Burchard eine Kapelle mit ihrem Vermögen und dazu einen Teil des angrenzenden Waldes, gegen einen Jahreszins von einem Denar lauterem Goldes mit der fernerer Bedingung, daß von Neubruchländereien, den bereits vorhandenen und den künftigen, dem Pfarrer von Still der Zehnte zu zahlen ist, ausgenommen bleibt nur die Ausstattungshufe der Kapelle.⁶ Wie bedeutend dieser Hof war, kann man aus der Verkaufsurkunde von 1515 erkennen, wo der Hof verkauft wird, «mit zwing und bann, hüßern, hofstetten, schüren (Scheunen), ställen, gärten, ackern, mätten, welden, hürsten, hecken, wassern, wunnen, weiden und allen nützungen und rechten»⁷. In nächster Umgebung, in dem ehemals bischöflichen Dorf Bergbieten, ist Buttenheim zu suchen, nicht in Bietlenheim.⁸

Der greifbarste Beweis aber von der raschen inneren und äußeren Entwicklung der Abtei ist die früh einsetzende Gründung von Töchterklöstern. Schon im Jahre 1138 war Neuburg bevölkert ge-

1) Nicht in Hochstett, wie Claub, Hist.-Topogr. Wörterbuch d. Elsaß 478 will.

2) So nach Claub 384 u. Nartz, *Le val de Villé* (1887) 135.

3) Laut Urk., v. 23. März 1526 verkaufte Abt Rudolph v. Neuburg dem Bischof Wilhelm von Straßburg «den hoff genannt zu Gerüt by dem Dorff Dalheim». G 148 (5).

4) Claub 3.

5) Abt Rudolph v. N. verkauft am 21. Aug. 1525 dem Bischof Wilhelm von Straßburg der «hoff Adamanswyler dem man spricht der Münchhoff gelegen im stiller kyrspell gegen Haselan zu.» G 148 (4).

6) Regesten d. Bisch. v. Straßburg nr. 557.

7) Vergl. Anmerkung 5.

8) So Claub, Wörterbuch 126; Kiefer, Pfarrbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg (1890) 149; daß es sich um Bergbieten handelt, ergibt sich aus der in Anmerk. 5 zitierten Urkunde.

nug, um eine Mönchskolonie nach dem Schwabenlande zu entsenden. Der edle Ritter Walther von Lommersheim hatte sich nach der elsässischen Abtei gewandt um Mönche für eine von ihm beabsichtigte Klostergründung, die nachmals so berühmte und besonders durch ihre herrlichen Bauanlagen noch heute bewunderte Abtei Maulbronn. Im Jahre 1148 wurde die Neugründung von Bischof Günther von Speyer und Papst Eugen III. bestätigt und privilegiert.¹ In dem nämlichen Jahre bewog Abt Bertold von Neuburg den Grafen Bertold III. von Eberstein, der zehn Jahre vorher das Benediktinerinnenkloster Frauenalb gegründet hatte, auch ein Cisterzienser Kloster zu stiften. Diese Stiftung erfolgte in rauher Gebirgsgegend der Grafschaft Alb, im württembergischen Schwarzwald, und wurde von Neuburger Mönchen besiedelt. Diese zweite Tochtergründung trug den Namen Herrenalb.²

2. Unter staufischem Schutz, die Zeit der Blüte.

Das Privileg Kaiser Friedrichs vom Jahre 1156 eröffnet die Reihe der Gunstbezeugungen, die das Geschlecht der staufischen Herrscher unserer Abtei erwies, die auf ihrem Grund und Boden sich erhob. Man hat diese Urkunde ihrer eigentümlichen Form wegen lange Zeit als Fälschung betrachtet. Allein sie ist unzweifelhaft echt und im Kloster Neuburg selbst konzipiert worden.³ Der Kaiser bestätigt darin die Gründung des Lützelburgers und seines Vaters, *quia etiam hereditario jure ad nos spectan videtur*, nimmt sie in seinen besonderen kaiserlichen Schutz und confirmiert den bisherigen rechtmäßig erworbenen Besitz. Von dem Drittel des Heiligen Forstes

1) Remling, Gesch. d. Bischöfe von Speier I (1852) 389 fl.; Klunzinger, Urkundl. Gesch. der vormaligen Cisterzienserabtei Maulbronn (Stuttgart 1854). Für die Bauten: Paulus, Die Cisterzienserabtei M. (Stuttg. 1882).

2) Die Gründungsurkunde im Württembergischen Urkundenbuche II 149. Janaschek, *Origines Cisterc.* 92 nimmt als Gründungsjahr 1147 an; ebenso das Kirchliche Handlexikon I (München 1907) 1939. Doch muß 1148 angenommen werden, s. Stalin, Württemberg. Geschichte II, 716; Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von Eberstein (Karlsruhe 1836) 15; Remling; a. a. O. I, 377. Ueber Herrenalb vergl. Rothenhäusler, Die Abteien u. Stifte des Hzgt. Württemberg (1880) 22-36.

3) Die Urkunde ist zuerst nach dem Original überliefert worden von Bernhard Hertzog in s. Edelsasser Chronik (1592) III, 46. Schöpflin, *Alsatia Dipl.* I, 471 erklärte sie für eine Fälschung, ebenso Stumpf, Die Reichskanzler 3738. Aber Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I (Innsbruck 1877) 290 trat für ihre Echtheit ein; daselbst S. 285 ff. über die Konzipierung von Urkunden durch die Empfänger. Eine ganz ähnliche Urkunde wurde am 21. Februar 1151 für die elsäss. Cisterzienserabtei Lützel erteilt, auch sie ist echt; vergl. Scheffer-Boichorst in Mitteil. d. Instit. f. öster. Geschichtsf. (1888) 215 f.

ist keine Rede. Die Zahl der Klosterhöfe hat sich seit der Bestandsaufnahme, die 1147 im Papstprivileg zum Ausdruck kam, um 2 vermehrt: *G e h o l s h e i m* und *P f a f f e n b r o n n*. Dieser letztgenannte Hof, in den nördlichen Vogesenausläufen gelegen¹ wurde im Jahre 1157 vermehrt durch die Abtretung einer Kapelle mit vier zugehörigen Mansen, die Abt Engelschalk von Weißenburg gegen einen jährlichen Zins von 80 Straßburger Silberdenaren dem Kloster Neuburg überließ.²

Ein in der Kaiserurkunde von 1156 gewährtes bedeutsames Privileg war das *W e i d- u n d H o l z r e c h t* im Forste. Auch die vom Papst zugestandene Befreiung vom Zehnten aller in eigene Bewirtschaftung genommener Güter wird vom Kaiser bekräftigt. Zwei Jahre später, unterm 27. Februar 1158, stellt der Kaiser dem Kloster ein weiteres Privileg aus, das das vorige wiederholt mit Aufnahme einiger näherer Bestimmungen: so darf die Abtei ohne besondere kaiserliche Erlaubnis niemanden von dessen Ministerialen oder Eigenleuten aufnehmen. Die Waldrechte werden dahin eingeschränkt, daß von der Weide die Schafe ausgeschlossen sind. Die Mönche dürfen nur Brennholz schlagen, Bauholz dagegen nur mit Erlaubnis der kaiserlichen Forstbeamten. Zu den 1156 namentlich aufgezählten 11 Höfen ist ein weiterer getreten: *R o t b a c h* (bei Lichtenberg).³

Wenn man die bisherige Erwerbspolitik des Klosters betrachtet, so stellt man fest, daß der klösterliche Besitz fast ausschließlich durch Schenkungen zustande kam. Während des ganzen 12. Jahrhunderts lassen sich nur sehr wenig käufliche Erwerbungen nachweisen, und in dieser Zeit sammelte sich die Hauptmasse der Güter an. Es war die Zeit, wo der Cisterzienserorden durch seine strenge Lebensweise und durch die persönliche Feldarbeit der Mönche sich die Sympathie des gewöhnlichen Volkes und der Großen erwarb. Ein weiteres fällt auf: nach Kräften strebt das Kloster, das hierin der Tradition seines Ordens folgt, nach Erwerb von abgabefreiem und unbelastetem Eigentum,⁴ wenn es auch ein oder das anderemal,

1) S. C l a u B, Wörtenbuch, Altpfaffenbronn, S. 27 f.

2) *Capellam phaphenburne*, heißt es im Original der Urkunde H 1064 (3), während Grandidier im Abdruck bei Würdtwein 9. 356 *paphenburne* schreibt.

3) Die Urk. bei Schöpflin, *Als. Dipl.* I, 246; Stumpf 3800.

4) Vergl. F i c k e r, Vom Reichsfürstenstand I (Innsbruck 1862) 326.

wo sein Interesse es erheischte, von dieser Régel abwich. Man wollte anderen Instituten gegenüber möglichst unabhängig sein.

Eugen III. hatte 1147 dem Kloster *Zehntbefreiung* von allen in Eigenbetrieb stehenden Anbauflächen zugestanden: *laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, seu de nutrimentis laborum vestrorum nullus a vobis decimas exigere praesumat*¹ Alexander III. wiederholte 1177 das Privileg,² ebenso Innocenz III. in einer Bulle von 1208.³ In Neuburg nutzte man diese Privilegien auch praktisch aus. Man bestritt auf Grund des päpstlichen Zehntprivilegs die Zehntansprüche des Klosters Selz, welches Zehntherr der Kirche von Schweighausen war, die den Zehnten des ganzen Forstgebietes beanspruchte. Im Jahre 1151 kam zwischen dem Neuburger Abt Ulrich und dem Abt Walther von Selz eine Einigung zustande, wonach Selz auf den Alt- und Neufeldzehnten von dem Laubacher Hof verzichtete unter der Bedingung, daß Neuburg dem Kloster Selz jährlich 9 Malter Korn, dem Pfarrer von Schweighausen 3 Malter abgebe.⁴ Abt Neudung, der von 1156—1176 Neuburg als trefflicher Mehrer seines Besitzes regierte, ließ sich gegen 1160 von den Pfarrgenossen (*universitas parochianorum*) des dem Kloster benachbarten Dauendorf den Patronat der Pfarrkirche übertragen, was auf einer bischöflichen Synode gegenüber den Ansprüchen von Weißenburg, dem im Jahre 774 die Dauendorfer Kirche geschenkt worden war,⁵ bestätigt und im Jahre 1162 von Bischof Burchard von Straßburg bekräftigt wurde.⁶ Aber die Weißenburger hielten ihre Zehntforderungen aufrecht, auch noch unter Abt Neudungs Nachfolger Hugo. Erst dem gewandten Abte Peter gelang es, für die leidige Angelegenheit den Papst Innocenz III., der ihn persönlich kannte und hochschätzte, zu interessieren. Dieser ernannte unterm 11. Mai 1208 die Aebte von S. Matthias in Trier und Himmerode (Bistum Trier) sowie den Kantor des Trierer Domkapitels zu Schiedsrichtern.⁷ Außerdem setzte er König Otto IV., den Erz-

1) Vergl. zu der Zehntpolitik der Päpste gegenüber dem Cisterzienserorden die lehrreichen Ausführungen von G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I* (Stuttgart 1910) 256 ff.

2) Jaffé-Lœwenfeld 12 958. Würdtwein 10, 53.

3) *Als. Dipl.* I, 317.

4) Würdtwein, 7, 51 (noch einmal abgdr. 9, 351). Aus dieser Urkunde sehen wir, daß 1151 Abt Ulrich noch amtierte, daß mithin die Angaben im traditionellen Abtskatalog bei Moreau l.c. und in der *Gallia christiana* V. 886 zu berichtigen sind.

5) Zcuß, *Traditiones Wizenburgenses* nr 71.

6) Regesten d. Bisch. v. Straßburg nr 563 u. 568.

7) Würdtwein X, 254, Anm. a.

bischof Siegfried von Mainz, die Bischöfe Konrad von Speier und Heinrich von Straßburg in Bewegung, und diese hohen Persönlichkeiten sowie die genannten Schiedsrichter brachten endlich Weißenburg zum Nachgeben: 1209 verzichtete sein Abt Wolfram auf den Dauendorfer Zehnten, wofür Neuburg eine Entschädigung von 126 Mark Straßburger Silbers zahlte.¹ Es lag wohldurchdachtes System in der Zähigkeit, mit der man sich von lästigen Verpflichtungen befreite. Vorher schon, 1201, hatte derselbe Abt den Hof zu Harthausen auf einer Straßburger Diözesansynode gegen Zehntansprüche eines gewissen Walther verteidigt und mit Erfolg sicher gestellt.² Und auf einer Synode des Jahres 1212 wurde der Pfarrer von Wimmenau, der den Zehnten vom Neuburger Klosterfeld begehrte, mit einer jährlichen Abgabe abgefunden.³ 1245 verkaufte das Kloster Selz seine Zehntansprüche im Banne von Sufflenheim an Neuburg;⁴ 1260 löst Neuburg den Zehnten ab, den der Klosterhof zu Donnenheim dem Pfarrer zu Oberhofen zahlen mußte,⁵ 1289 einen Weinzehnten, den es von Bergbieten an die Abtei Maursmünster zu entrichten hatte.⁶

Das Hauptbestreben der Aebte Neudung und Peter ging auf die Vermehrung der Klosterhöfe. Als Neudung im Jahre 1177 von Papst Alexander III., dessen treue politische Agenten die Cisterzienser stets waren,⁷ sich den klösterlichen Besitz schützen und bestätigen ließ,⁸ konnten 6 neue Höfe den früheren beigelegt werden: Mülenbach, Eckartsweiler, Tränheim, Breitenbach, Wimmenau und Dauendorf. Nicht von allen läßt sich der Ursprung heute noch nachweisen. Das Gut Mülenbach (bei Bärenthal in Lothringen gelegen), war 1158 von dem Abt Erpho von Neuweiler geschenkt worden.⁹ Breitenbach (in Lothringen) schenkte 1172 Friedrich von Bitsch, der Sohn des Herzogs Matthäus von Lothringen, mit Zustimmung seiner Gemahlin Ludomilla, einer polnischen Königstochter,¹⁰ zog aber nachträglich die

- 1) Ebenda 252 f.
- 2) Ebenda 198; Sdraleck a. a. O. 9 f.
- 3) Würdtwein X, 266.
- 4) Batt, Das Eigentum zu Hagenau I (1876) 93.
- 5) Urkundenbuch d. Stadt Straßburg I, S. 345.
- 6) H. 931 (15).
- 7) Hefele, Conciliengeschichte V (2. Aufl. 1886) 583.
- 8) Als. Dipl. I, 261; Jaffé-Lœwenfeld 12958.
- 9) Würdtwein 9, 367.
- 10) Ebenda 10, 43.

Vergebung wieder zurück, worauf sein Sohn Friedrich, Herzog von Lothringen, im Jahre 1207 das Gut der Abtei wieder restituierte. Um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, bestimmte er genau die Grenzen, wonach zu schließen es ein sehr bedeutender Komplex war, und verlieh dem Hof noch das Recht, in dem herzoglichen Forst Bauholz zu schlagen und das Vieh, Schafe eingeschlossen, weiden zu lassen.¹ Bei Breitenbach lag auch die schon erwähnte Grangia Hohenscheit. Eckartsweiler (in der Bulle von 1177 *Erkengeriswilre*) entstand aus Gütern, die Abt Neudung dem Dinghof, den die Aebtissin von Andlau daselbst besaß, abgekauft hatte.² Wichtig war besonders die Erwerbung des Hofes im benachbarten Dauendorf, den Neudung mit großen Kosten (*multis expensis et sumptibus*) von den Freien Wolfram und Gotfried erwarb.³ Dazu kam dann im Jahre 1178 eine weitere beträchtliche Güterschenkung des Grafen Hugo von Dagsburg, der ein «*prædium in Tochindorff*» schenkte, mit der Auflage, daß an allen nicht durch die Ordensliturgie gehinderten Tagen eine Messe für die Verstorbenen und jeden Samstag eine Muttergottesmesse gelesen werde; außerdem soll für ewige Zeiten Tag und Nacht eine Lampe brennen.⁴ Damit war in Dauendorf der Anfang einer Grundherrschaft gegeben, die von wichtigen Folgen begleitet war.

Ehe wir von Abt Neudung Abschied nehmen, sei noch eines in der Geschichte eines Klosters stets wichtigen Ereignisses gedacht: zu Beginn seiner Amtswaltung, am 4. Mai 1158, wurde die Klosterkirche zu Ehren des hl. Kreuzes und der allerseligsten Jungfrau

1) E b e n d a, 10, 220, Anm. 80.

2) C l a u ß, Wörterbuch 288; dazu die Urk. der Aebtissin Hadwig v. 1230, *Als: Dipl. I.*, 365.

3) Nach einer Notiz ohne Jahreszahl aus dem Cartular, W ü r d t w e i n 10, 59.

4) W ü r d t w e i n 10, 58. Diese Stiftung bringt Grandidier (ebenda Anm. b) mit der später auf dem Klosterfriedhof errichteten turmartigen, eleganten gotischen Kapelle in Verbindung: *In Abbatia Neoburgensis cæmeterio extat ædícula in modum turris ex lapidibus quadratis constructa, in cuius summitate lampas ardens antiquitus erat die noctuque suspensa. In ea quoque ædícula erat altare, in quo olim quotidiana pro defunctis missa legebatur. Sed hæc missa a ducentis fere annis propter nimiam ædiculæ angustiam abolito altari in ipsam ecclesiam fuit translata.* Dieses hochinteressante, aus d. 14. Jh. stammende Monument, von dem Golbéry-Schweighäuser, *Antiquités d'Alsace* II, 143 eine Abbildung geben, hatte die Revolution überdauert, um 1845 dem Vandalismus unverständiger Menschen zum Opfer zu fallen. Vergl. die Notiz von Lux im *Courrier du Bas-Rhin* 1845, 8. März. K r a u s, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen I, 167. V. Guerber im *Bulletin de la Société des monuments historiques d'Alsace*, 1re série, II, 180 sq. — Siehe Tafel I.

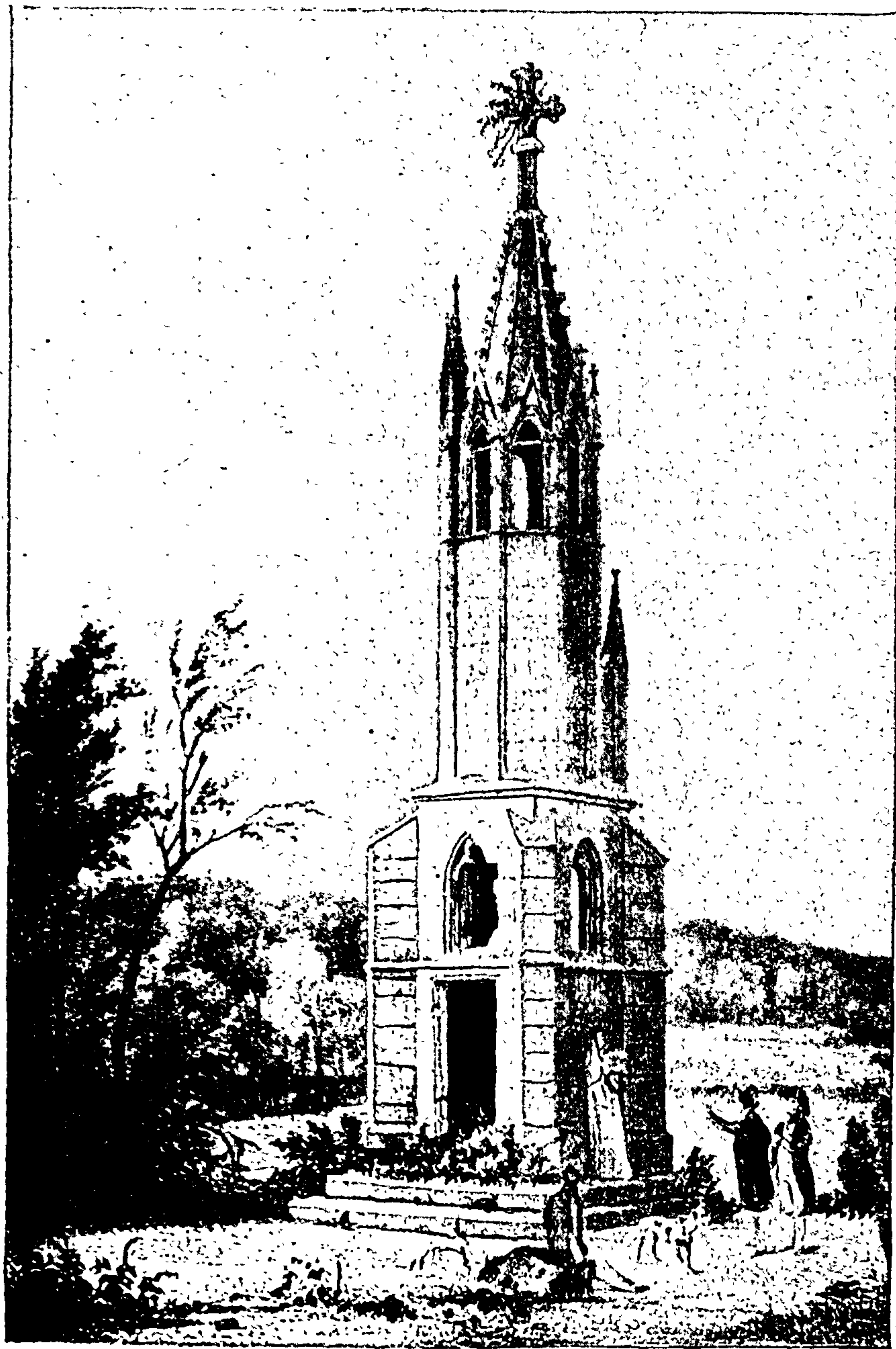
von den Bischöfen Burchard von Straßburg und Heinrich von Troyes eingeweiht.¹

Den wirtschaftlichen Höhepunkt erreicht aber das Kloster unter dem Abte Petrus, der seine Geschicke von 1196—1214 leitete. Seine Wahl fand statt am Vorabend großer Ereignisse. Kaiser Heinrich VI. (1190—96) starb und hinterließ dem Reiche seinen unmündigen Sohn Friedrich als König. Als dieser von einer mächtigen stauferfeindlichen Partei nicht anerkannt wurde, weil seine Wahl unter einem gewissen Druck erfolgt war, führten die nun entstehenden Wirren zu der Doppelwahl des Staufers Philipp und des Welfen Otto IV. Auf welche Seite sollte sich der Neuburger Abt stellen? Die Frage war für ihn bald entschieden. Die Vergangenheit seines Klosters und das Verhältnis der Abtei zu dem stauischen Geschlecht wiesen ihm den Weg, selbst wenn er persönlich andere Gedanken gehabt hätte. Wenn im großen Streit zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa die Cisterzienser allgemein als Parteigänger des Papstes galten, so gingen die Neuburger aus wohlverstandenen Interesse ihre eigenen Wege. Als der Kampf am heftigsten entbrannt war, ließ sich Neuburg, als der Kaiser im September 1174 in seiner Burg zu Hagenau weilte, von ihm strittige Güter zu Dahlenheim zusprechen.² Und während der Kaiser im Lager vor der widerspenstigen Stadt Alessandria weilte, sandten die Neuburger Brüder Boten zu dem Kaiser, auf daß er ihnen Recht verschaffe gegen die Gewalttätigkeit des Landgrafen Gottfried von Huneburg, der sie von ihrer Grangia Selhofen vertrieben hatte.³

1) *Annales Marbacenses*, M. G. SS. XVII, 161. Der Kirchentitel war bei allen Cisterzienserkirchen der gleiche. Die Anwesenheit des Bischofs von Troyes darf nicht überraschen, da er vorher Mönch in der Abtei Morimond gewesen war; vergl. Dubois, die Abtei Morimond (Deutsche Uebers. 1855) 87. Die spätere Klostertradition (Moreau, *Epitome* l. c. 45) nennt unter den Festgästen noch den Erzbischof Arnulf v. Mainz, die Bischöfe Conrad v. Worms und Ortlieb von Basel, die Herzöge Matthäus v. Lothringen, Heinrich v. Schwaben, Heinrich v. Sachsen, den Grafen Hugo v. Dagsburg. Die Kirche, eines der schönsten Monumente romanischer Baukunst, 1738 im Zeitgeschmack restauriert, war 150 Fuß lang und 59 breit; sie ist leider in der Revolutionszeit abgebrochen worden.

2) Stumpf, 4170 aber nach Würdtwein 10,49 ohne Ort und Monatsdatum, die Originalurkunde im Strassburger Bezirksarchiv (H. 932,1) hat: Datum Hagenowe XI. kal. Septembris. Vergl. dazu Scheffer-Boichorst, *Mitteil. d. Inst. f. ö. Gesch.* X. (1889) 300. Diese Urkunde wurde von J. Haller, die Marbacher Annalen (Berlin 1912) S. 27 für unrecht erklärt. Sie ist aber sicher echt, wie F. Güterbock im *Neuen Archiv f. alt. deutsche Geschichtskunde* 38 (1913) 557 f. nachweist.

3) *Als. dipl.* I. 161, aus dem Neuburger Chartular. Eine dasselbe berichtende Urkunde Friedrichs I., abgedr. bei Mone, *Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrheins* XI., 14. Reg. bei Stumpf 4480, der sie für echt hielt, ist eine Fälschung. Vergl. Güterbock a. a. O. und Bloch, die els. Annalen der Stauferzeit 107.



DIE ALTE TOTENKAPELLE DER EHEMALIGEN ABTEI NEUBURG

Bezeichnend auch für die staufische Gesinnung der Neuburger ist, daß sie erst nach Friedensschluß sich von dem Papst ihre Privilegien bestätigen ließen (1177).

Seiner staufischen Politik verdankte auch Abt Petrus seine Erfolge. Unter ihm erreichte die wirtschaftliche Entwicklung der Abtei ihren Höhepunkt.

Es war die Zeit, wo auch der Gesamtorden in höchster Macht und Blüte stand. Die Ordensgeschichte zeigt, daß die « Grauen Mönche », wie sie im Volke hießen, auch in materieller Hinsicht ihre Machtstellung zu erhöhen suchten, die in politischer und religiöser Hinsicht unter dem Gönner Alexander III., mehr noch unter Innocenz III., der die Söhne des hl. Bernhard jeder andern Ordensgenossenschaft vorzog, auf ihrem Gipfelpunkt anlangte. Wohl wachten die Generalkapitel ängstlich über den guten Ruf, der seit Bernhard von Clairvaux den Cisterziensern den Weg durch ganz Europa gebahnt hatte. Frühzeitig suchten sie besonders dem mit dem wachsenden Reichtum der Klöster aufkommenden Ruf der Besitzsucht entgegenzuarbeiten. Bemerkenswert ist, daß schon im Jahre 1191 die Generalversammlung in Citeaux den weiteren Ankauf von Ackerland verbot.¹ Aber Verbote wurden leicht übertreten. Die Cisterzienser waren vor allem Ackerbauer, denen die Liebe zur Scholle und ihrer Vergrößerung nicht weniger eignete, wie dem Bauer aller Zeiten und Länder. Dem einzelnen Hause lag die Mehrung des eigenen Besitzes stets am nächsten. Im Jahre 1215 erneuerte das Generalkapitel das Verbot des Güterkaufes (die Annahme von Schenkungen blieb gestattet), weil das Laterankonzil desselben Jahres nur die Neuländereien des Ordens für zehntfrei erklärt hatte.² So sehr hielt man am Zehntprivileg fest, das für den Orden sowohl Wirtschafts- als Prinzipienfrage war.³ Daß man in Neuburg danach handelte, haben wir oben gesehen.

Im Lichte dieser allgemeinen Tatsachen läßt sich auch die Wirtschaftspolitik des Abtes Peter besser würdigen. Er verstand es, den Güterbesitz beträchtlich zu vergrößern und lästige Verpflichtungen abzuschütteln, ohne erheblich gegen die Ordenssatzungen

1) F. Hurter, Innocenz III, 4, 172.

2) Winter, a. a. O. III. 213.

3) C. Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts, Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 31 (1910) 719.

zu verstoßen. Als er i. J. 1208 von seinem päpstlichen Gönner Innocenz III., dem er in den kirchenpolitischen Wirren der Zeit als gewiegter Diplomat manch wichtigen Dienst leistete,¹ die Rechte seines Klosters verbrieft erhielt,² waren 19 Grangien in dem Privileg namentlich aufgezählt. Darin war auch bestimmt, dass Güter oder Benefizien des Klosters ohne Zustimmung des ganzen Konvents unübertragbar oder unveräußerlich seien. Jede fremde Einmischung in die Abtwahl ist verboten, was übrigens von Anfang an strenge Satzung im Orden war. Nichts spricht ferner besser für den Eifer des Abts, als die überraschend zahlreichen königlichen Schutzbriefe, die er erwirkte, dank seinem Festhalten am Kaiserhause, auf dessen Grund das Kloster erbaut war.

Nachdem Heinrich VI. i. J. 1195 Neuburg schon vom Reichszoll befreit, und 1196 (21. Juni) dem Kloster die von dem Hof zu Donnenheim an die Landgrafschaft zu leistende Abgabe erlassen und das Waldrecht zu Hüttendorf erteilt hatte³, bestätigte er unterm 8. Juli 1196 dem Abte Petrus den Güterbesitz sowie die alten Wald- und Weidrechte. Dazu kam ein weiteres wichtiges Zugeständnis, das gegen das Privileg Friedrichs I. von 1158 einen gewaltigen Fortschritt bedeutete: die staufischen Ministerialen und Eigenleute konnten sich fortan ohne besondere lehnherrliche Erlaubnis dem Kloster Neuburg aufgeben.⁴

Auch unter König Philipp, zur Zeit des Doppelkönigtums, verfocht Peter die staufische Sache und wurde vielleicht gerade wegen dieser Anhänglichkeit vom Papste oft als Mittelsmann zwischen ihm und dem Staufer herangezogen. Peters Verhältnis zu König Philipp scheint ein sehr vertrauliches gewesen zu sein, wie man aus einer der ersten Urkunden des jungen Königs Friedrich, vom 25. Januar 1213, entnehmen kann, wo die *familiaritas* und die *fidelia obsequia* gegen Philipp besonders hervorgehoben werden.⁵ Das ist hier mehr als bloße Formel und verliert nichts an Beweiskraft durch die Tatsache, daß unter Abt Peter und seinem Nachfolger alle Königsurkunden in Neuburg selbst konzipiert worden

1) Vergl. darüber meine Arbeit «Abt Peter von Neuburg i. hl. Forst.» (Bregenz 1904. Vorher in der Cisterzienserchronik erschienen) 7 f.

2) Die Bulle bei Würdtwein X, 227 f.

3) Stumpf 4960 u. 5008.

4) Stumpf 5016; Würdtwein 10, 178.

5) Würdtwein 10, 264.

sind.¹ Man suchte sich so das Wohlwollen des jungen Friedrich II. durch den Hinweis auf die engen Beziehungen zum ermordeten Oheim zu sichern. Der kluge Abt zog aus seiner politischen Haltung Nutzen für die materielle Hebung seines Hauses. Unterm 3. Juli 1201 ließ er sich durch König Philipp die Rechte und Privilegien des Klosters verbrieften.² Im Jahre 1205 stellte Philipp dem befreundeten Abt abermals zwei Urkunden aus, worin er ihm den Besitz erworbener staufischer Lehen verbürgt: Güter, die er von den Herren von Ettendorf und Schillersdorf, namentlich in Wimmenau, käuflich erwarb.³ und eine Hofstätte unterhalb des Winsteins im Jägertale, die der staufische Ministeriale Heinrich von Winstein von Philipps Vorfahren zu Lehen gehabt hatte.⁴ Hier, auf dem steil aufragenden Bergfels, erbaute Abt Petrus eine feste Burg, die in kriegesischen Zeitläuften die wertvollste Habe des Klosters bergen sollte.⁵

Als König Philipp ermordet war, und die staufische Partei im Reiche sich dem Welfen Otto IV. zuwandte, folgte man auch zu Neuburg dem neuen Kurs. Schon 1209 bat der Abt den König Otto um seinen Schiedsspruch in der Zehntangelegenheit von Dauendorf, der am 31. Mai erfolgte.⁶ Wenige Tage darauf bestätigte er die Rechte und Freiheiten des Klosters.⁷ Aber als der junge Friedrich II. über die Alpen kam, um das deutsche Erbe der Väter anzutreten, fand er in Neuburg die wärmsten Anhänger. Kaum weilte er auf der Kaiserpfalz zu Hagenau, als er, unterm 25. Januar 1213, der Abtei, die seine Ahnen mitbegründet hatten, das Allod Harthausen zusprach, welches Philipp einst geschenkt hatte.⁸

Das war nur der Anfang einer Reihe von Gunstbezeugungen, die Friedrich dem Kloster erwies, von dem es in einer Urkunde

1) A. Schulte, Die elsäss. Annalistik a. a. O. 534.

2) Die Urk. abgedr. bei Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß 119.

3) Böhmer-Ficker, Reg. 115.

4) Ebenda 114.

5) *Aream super rupe Winstein... in qua dilectus noster Petrus abbas novi Castris sumptibus monasterii sui domum ad evitandas hostium incursiones et rerum ipsius monasterii conservationem edificasse dinoscitur.* Würdtwein 10, 214. Mit Unrecht meint daher Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen I, 632, daß sich für ein Verhältnis von Winstein und Neuburg keine urkundlichen Belege finden.

6) Die Urk. bei Meister a. a. O. 120.

7) B.-F. 283. Die Urk. auch in einem Vidiums des Bisch. Konrad v. Straßburg v. 1291, H 927 (3).

8) B.-F. 687.

(v. 1219)¹ heißt: *locum admodum affectuose diligimus et carissimum habemus*. Die staufische Politik kluger Äbte trug ihre Früchte, die der wirtschaftlichen Entwicklung des Hauses zugute kamen. Auch Peters Nachfolger *Albero*, der von 1214—1242 der Abtei vorstand, war wie sein Vorgänger darauf bedacht, den Wohlstand des Hauses zu mehren. Am Hof des Kaisers Friedrich war er ein gern gesehener Gast. Der Kaiser selbst besuchte wohl mehr als einmal das Kloster. Bei einem solchen Besuch, am 20. März 1216 schenkte er den Mönchen das « Salzbruch », einen Weiher im Forst.² In der Schenkungsurkunde entschuldigt er sich wegen der geringen Gabe, « *quia cum opportunum tempus venerit, annuente Deo uberiora facturos.* » Am 17. August 1219 nahm er das Kloster in seinen Schutz, bestätigte ihm alle Besitzungen sowie das Weid- und Holzungsrecht im Forste.³ Im selben Jahre (18. Sept.) schenkt er ihm staufische Privatgüter in Hagenau, Hüttendorf und Eschbach.⁴ 1220 bestätigte er das Urteil seines Schultheißen Wölflin zugunsten Neuburgs, wonach dem Kloster zwei Güter zu Wimmenau, die früher vom König zu Lehen gingen, zugewiesen wurden, und die ihnen Werner von Ettenheim und König Philipp zu Eigen gegeben hatten.⁵ Was aber mehr als dies alles bedeutete: unterm 27. Dezember 1222 gewährte er den Neuburger Mönchen — *qui quadam praerogativa speciali optime conservationis hactenus excellentiae nostrae familiares extiterunt accepti* — das wichtige Privileg eines zollfreien Schiffes auf dem Rhein,⁶ Privileg, das Abt Albero schon im folgenden Jahre vom jungen König Heinrich, 1244 von König Konrad bekräftigen ließ.⁷

Da sich aber die Zollbefreiungen seitens der Kaiser und Könige nur auf jene Rheinzölle bezogen, die noch in ihrem Besitze und nicht verpfändet waren, so trugen die vorsichtigen Mönche Sorge, daß sie auch von den jeweiligen Zollherren der anliegenden Territorien Exemption erlangten. So von den Markgrafen von Baden, später von den Erzbischöfen von Mainz und Trier und den Pfalzgrafen bei Rhein. Im 14. Jahrhundert nahmen diese Privilegien noch be-

1) B.-F. 1057.

2) B.-F. 851.

3) B.-F. 1055.

4) B.-F. 1057.

5) B.-F. 1087.

6) B.-F. 1425.

7) L. Spach, *Oeuvres choisies* III (1867) 175 und 177.

deutenderen Umfang an.¹ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters suchte sich einen Absatz für ihre Produkte rheinabwärts. Der Mönch ist Kaufmann geworden. Als solcher war er beliebter als der Laie, der mehr auf den Gewinn achtete. Die Regel des hl. Benedikt, die ja die Regel der Cisterzienser war, schrieb vor (Cap. 57): «Immer soll etwas billiger abgelassen werden, als von weltlichen Personen abgegeben wird, damit in allem Gott verherrlicht werde.» Und eine Satzung des Generalkapitels von 1194 bestimmte, daß bei jeder Veräußerung jegliche Fehler getreulich dem Abnehmer angegeben werden müssen.²

Es galt besonders für das Getreide der umfangreichen Guts-
höfe Absatzquellen auf den städtischen Märkten zu schaffen, wodurch man sich genötigt sah, die Scheu vor der Stadt zu überwinden und in den nächstliegenden Städten Höfe und Häuser zu erwerben. So in Hagenau, wo, wie wir sahen, Kaiser Friedrich Besitz schenkte. Die Abtei besaß hier mehrere Höfe. 1251 ist eine Hausschenkung nachweisbar.³ Die Folgezeit brachte noch weitere. Des «Abts Hus von Nuwenburg» lag in der Mülgasse.⁴ Auch im hanau-
lichtenbergischen, eine Stunde vom Kloster entfernten Städtchen P f a f f e n h o f e n besaßen die Neuburger einen «Münchhof».⁵ Ebenso erwarb die Abtei im Lauf der Zeit mehrere Häuser in S t r a ß b u r g; 1291 ist ein solches nachweisbar, das sie aber sicher schon viel früher besaß,⁶ eine *curia* gegenüber Alt S. Peter 1292, «der münche garten von Neuenburg» 1297.⁷ Es fiel ins Gewicht, daß in der Stadt Klöster oder Geistliche keinen Zoll zahl-
ten.⁸ Der Abt von Neuburg war Ausbürger von Straßburg und hatte als solcher in Kriegszeiten 2—3 Helme auszurüsten.⁹

Neben Getreidebau und Viehzucht, zwei Haupterwerbsquellen, verlegte sich die Abtei auch auf den W e i n b a u. Im 14. Jahrhun-
dert trieb sie mit ihrem selbstgezogenen Wein einen schwunghaften

1) S. meinen Aufsatz: Elsässische Klöster und die Rheinschiffahrt im Mittelalter, Studien u. Mitteilungen aus d. Bened. u. Cist.-Orden 21 (1901) 389-96.

2) Martène, *Thes. nov.* IV, 1279.

3) H 937 (2) daselbst noch anderer Besitz erwähnt: des Abts Hus.

4) H a n a u e r, *Cartulaire de S. Georges*, S. 315.

5) Strassburg, Bez. Arch. E fasc. 2377.

6) Straßb. Urkundenbuch III, S. 80.

7) Ebenda S. 119; spätere Erwerbungen III, 226, VII, 436, 636.

8) Urkundenbuch IV, 2, S. 226.

9) Ebenda IV, no 531 u. 534.

Handel.¹ Eine nicht unbedeutende Erwerbsquelle war auch die Fischzucht. Ihr widmete man besondere Aufmerksamkeit, da man meist auf Fischnahrung angewiesen war. In dem Papstprivileg Innocenz' III. (1208) hatte man sich eigens Zehntfreiheit für die Fischzuchtanlagen zusichern lassen. Bei den meisten Grangien befanden sich Fischweiher. Im Jahre 1210 schenkte der elsässische Landgraf Sigebert von Werd einen solchen bei Harthausen.² Abt Albero versäumte keine Gelegenheit, Sümpfe zu erwerben, um da Teiche anzulegen. So erwirbt er 1215 die «Hundeslauwen», zwei Sümpfe im hl. Forst, bei Sufflenheim,³ wo im Jahre 1338 Ludwig der Bayer einen Weiher anzulegen erlaubte.⁴ 1216 wurde von Kaiser Friedrich der «Salzbruch» geschenkt. In einer Urkunde Karls IV. vom 11. Dezember 1347 ist von einem Weiher, genannt «Wisensee» die Rede.⁵ Die Grangia Baumgarten bei Donnenheim besaß allein drei große Weiher;⁶ einen solchen hatte auch der Münchhof bei Still.

Sehr einträglich war auch der Besitz von Mühlen. Daß man auch in Neuburg Wert darauf legte, geht hervor aus einer Verordnung des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1228, worin er den Bischöfen, in deren Diözesen die Abtei Neuburg und ihre Grangien gelegen sind, verbietet, jene zu exkommunizieren, die in den Mühlen des Klosters mahlen oder in deren Bäckereien backen lassen.⁷ Von solchen Mühlen war eine der bedeutendsten die sogenannte Münchsmühle an der Zorn, die zum Hof Baumgarten-Donnenheim gehörte.⁸ In Pfaffenhofen besaß das Kloster die «Kopfsmühle» und eine «Schliffmühle».⁹ Auch in Sufflenheim läßt sich eine Mühle nachweisen.¹⁰ In Schweighausen hatte Neuburg ebenfalls

1) Vergl. meinen Aufsatz: Die Cisterzienser und der Weinbau im untern Elsaß, Studien u. Mitteil. aus d. Bened.- und Cist.-Orden 24 (1903) 139-149.

2) Als. Dipl. I, 321.

3) Ebenda 330.

4) Winkelmann, Acta imperii inedita II (1885). S. 366.

5) Die Urkunde inseriert in dem Diplom K. Sigismunds v. 15. Mai 1417. B.-A. 2308.

6) H fasc. 973.

7) Die Urkunde, die im Cartular v. N. f. 70 eingetragen war, ist mir nur durch ein Regest Grandidiers in dessen Nachlaß im badischen Generallandesarchiv bekannt: *Bulla Gregorii, data Laterani secundo idus marci pontificatus nostri anno primo, inscripta venerabilibus fratribus Archiepiscopus et Episcopis, in quorum dyocesibus monasterium «Novi Castri» Cyst. ord. et eius grangie consistunt, illis prohibens ferre sententias excommunicationis in homines conventus Novi Castri et eos qui molunt in molendinis vel coquunt in furnis dicte abbacie.*

8) H fasc. 940.

9) Nach einer Verpachtungsurk. v. 1475, Salbuch H 1073 p. 516.

10) Winkelmann Acta imperii inedita sec. XIII et XIV, II, 366.

eine Mühle.¹ Man kann annehmen, daß jede Grangia, bei der die Wasserverhältnisse es erlaubten, ihre Mühle besaß, die von den Bauern der Umgegend benutzt wurde. Wie weit war man aber damit von den strengen Normen der Frühzeit abgewichen!

Auch Neuburg trat in das Stadium ein, das Arnold von Lübeck bei allen Mönchsorden bedauerte: der Besitz wuchs, die Frömmigkeit schwand. Zwar haben wir für Neuburg keine sonderlich gravierenden Visitationsberichte. Aber es gibt doch zu denken, wenn schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein so bedeutender Abt wie Albero vom Generalkapitel des Jahres 1225 verurteilt wurde zu sechs Tagen leichter Buße, außerdem den Abtsstuhl zu meiden und jeden Freitag bei Wasser und Brot zu fasten, bis er sich in Citeaux stelle. Er hatte eine widergesetzliche Profeß erlaubt und, was streng verboten war, an der Klosterpforte eine Messe lesen lassen. Das Geld aber, das er durch diese «Excesse» erworben hatte, mußte er dem armen Kloster Lieux-Croissant entrichten.² Der Abt von Lützel, dessen Visitation Neuburg als Tochterabtei unterstand, war zum Exekutor der Strafsentenz ausersehen. Der Fall, an sich nicht schlimm, zeigt doch an, wie die Gewinnsucht den Abt über die Ordenssatzungen hinweg sehen läßt.

Schon unter Albero begegnen wir dem Pitanzwesen, das darin bestand, daß die Mönche sich Extrazulagen zum gewöhnlichen Tisch geben ließen. Er nimmt ein Vermächtnis des Leutpriesters Heinrich von Dauendorf entgegen, wonach an seinem Jahrgedächtnis den Mönchen Käse, Weißbrot und guter Wein aufgetischt werden. Solange der Spender noch lebt, kommt das Benefizium den Laienbrüdern am Fastnachtstage zugute.³ Daß ein bestimmter Tag für die Pitanz festgesetzt wurde, widersprach aber der Regel, indem dem Abt sein freies Verfügungsrecht benommen ist. Doch erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts beginnen in Neuburg, wie die Urkunden erweisen, die Pitanz zu zunehmen, für welche im 14. Jahrhundert ein eigener Pitanziar aufgestellt wurde.

Wir begegnen im Jahre 1248 in Neuburg auch schon dem Fall, daß ein Konverse Bernhelm dem Kloster Güter in Ohlungen überträgt, sich aber die Nutznießung selber vorbehält.⁴ Das war schon

1) Urk. v. 1344, die einen Vergleich mit dem Müller der «Keysersmül» im selben Dorfe registriert. H. 945 (8).

2) Trouillat, *Monuments de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle* (1852) V, 678.

3) Würdtwein, 10, 284.

4) H 934, (1).

nicht mehr vereinbar mit der Bestimmung des Generalkapitels von 1183, daß diejenigen, welche im Kloster Privateigentum für sich hätten, den Dieben gleich zu achten seien! ¹ Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erschließen sich, entgegen den alten Satzungen, die Neuburger eine neue Quelle zur Mehrung des klösterlichen Besitzes. Um sich Güterübertragungen zu sichern, schließt das Kloster *Pensionsgeschäfte* ab, Leibrentenverträge, wodurch gegen Ueberlassung von Gütern dem Besitzer eine jährliche Rente entweder in Geld oder Naturalien ausgesetzt wird. ² Auch Seelgerüstiftungen sind nun häufig zu verzeichnen. Eine sehr einträgliche Quelle wurden auch seit dem 13. Jahrhundert die Begräbnisse von Laien im Kloster selbst. Hatte das Generalkapitel von 1152 gestattet, daß im Klosterfriedhof nur Könige und Königinnen, Erzbischöfe und Bischöfe beigesetzt werden dürften, und das Kapitel von 1157 diese Bestimmung dahin verschärft, daß nur Klosterstifter dies Recht genießen sollten, ³ so gerieten diese Anordnungen, die der Gewinnsucht steuern sollten, bald in Vergessenheit. Nicht bloß Adelige, auch gewöhnliche Laien machen reiche Schenkungen, um im Klosterfrieden ruhen zu können, wie die Stiftung der Margdis von Dauendorf beweist, die im Jahre 1278 dem Kloster 11 Aecker und 2 Wiesen schenkt, damit sie dort ihre Grabstätte finde. Spätere Fälle ähnlicher Stiftungen sind häufig. Vor allem liebte es der Adel, durch die Bestattung im Kloster sich das Gebet der Mönche zu sichern. Die mächtigen Grafen von Lichtenberg besaßen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine eigene Grabkapelle im Kloster, die Lichtenbergische Kapelle genannt, in der zahlreiche Mitglieder ihres Geschlechts die letzte Ruhestätte fanden. ⁴ Und endlich ist gegen Schluß des Jahrhunderts auch in Neuburg eine Geldquelle nutzbar gemacht worden, die mit den alten Ordensgepflogenheiten in direktem Widerspruch stand: die *Inkorporation von Pfarreien*, eine Erscheinung, die in andern Klöstern seit 1228 zutage tritt. ⁵ Davon im Folgenden.

1) Winter, Die Cisterzienser a. a. O. I, 97.

2) Vergl. meinen Aufsatz: Leibrentenverträge in Cisterzienserklöstern, Cisterzienserchronik 17 (1905) 118-121. Vergl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 876 f.

3) Martène, *Thes. nov.* IV, 1245, 1252.

4) Vergl. Die Grabinschriften bei B. Herzog, Edelsasser Chronik III, 49; V, 6 u. 56; Lehmann, Urkundl. Gesch. der Grafschaft Hanau-Lichtenberg I (1862) 33 f.; Moreau, *Epitome* 79 f.

5) Winter a. a. O. II, 134. Ueber die Entwicklung dieser Inkorporation, vergl. Schreiber, Curie u. Kloster 2, 14 ff.

3. Allmaehlicher Niedergang und Verfall.

Als die Neuburger sich um den Besitz von Pfarreien bewarben, begründeten sie ihre Bitte bei den Straßburger Bischöfen mit ihrer bedrängten Lage. Daraufhin inkorporierte der Straßburger Bischof Konrad von Lichtenberg im Jahre 1298 dem Kloster die Pfarrei *O b e r h o f e n* mit der davon abhängigen Kapelle von *Donnenheim*, deren Patronat dem Kloster schon zustand, mit der Auflage, einen *vicarius perpetuus* als Pfarrer anzustellen, dem es jährlich 40 Viertel Korn, ein Fuder Wein aus den Reben von *Laubach*, 4 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh zu verabfolgen hat; außerdem gehört ihm der Ertrag der Anniversarstiftungen, das Opfer und der Geldzehnt (*cum nummis decimis*).¹ Im Jahre 1316 werden die Klagen der Mönche bei Bischof Johann I. noch beweglicher. In der Urkunde vom 1. April 1316, wodurch er dem Kloster die Pfarrei *R o t b a c h* inkorporiert, werden als Grund für diese Zuweisung die große Schuldenlast und die unerschwinglichen Zinsen angegeben: *immensitas urgentium debitorum quibus iam vestrum monasterium opprimitur, quibus usure accreverunt et quarum usurarum vorago iam vestri facultate nititur exhaurire*.² Um die Inkorporation leichter erhalten zu können, hatte man sich unterm 12. Januar 1316 von *Hannemann* und *Heikelmann* von *Lichtenberg* das Patronatsrecht über die Pfarrei übertragen lassen, die bei dem *Neuburger Klosterhof* und *Priorat Selhofen*, das damals vier Mönche zählte, gelegen war.³ Im Jahre 1327 wurde die Pfarrei *E t t e n d ö r f* inkorporiert, deren Patronatsrecht in demselben Jahre von den *Lichtenbergern* abgetreten war.⁴

Sind diese Klagen über Verschuldung tatsächlich begründet? Einer der besten Kenner des Cisterzienserordens, der nicht ohne Grund die Inkorporation der Pfarreien als einen der schwärzesten Punkte in der Geschichte der Klöster betrachtet, findet es verdächtig, daß gerade diese Inkorporationsurkunden alle mit Klagen über schlechte Zeiten und Vermögensverfall beginnen, und meint, daß wenn dies auch vielfach gestimmt habe, die Klagen nicht immer Zeichen eines großen Notstandes sind.⁵ Auch für *Neuburg* dürfte

1) Abschr. d. 16. Jahrh., a. 1298, VII. Cal. Dec., G fasc. 1650.

2) H 945 (2).

3) Ebenda no. 3.

4) Moreau a. a. O. 70.

5) Winter a. a. O. III, 25.

das für die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zutreffen. Wir haben für diese Annahme einen ziemlich zuverlässigen Anhaltspunkt in dem Privileg Kaiser Rudolfs von Habsburg vom 9. April 1291.¹ Darin werden dem Kloster nicht weniger als 19 Höfe bestätigt: Loupach, Wilenbach, Phaffenbrunne, Hohenscheit, Sufelnheim, Hekenheim, Hart-
husen, Gerute, Butenheim, Adelmanswilre, Rötbach, Dauendorf, Hüttendorf, Donnen-
heim, Lachen, Mulenbach, Katzwiler, Sel-
hofen, Schönefeld. Die meisten dieser Oertlichkeiten sind uns schon bekannt. Die Grangia Lachen, die uns zum erstenmal in dem Diplom König Philipps von 1201, dann in der Bulle Innocenz' III. von 1208 begegnet, ist wohl im Dorfe Lach (Weilertal) zu suchen und wird eine Erwerbung des Abtes Petrus sein. Wo lag Katzwilre? Mit dem abgegangenen Ort Katzenweiler bei Ammerschweier² hat er kaum etwas zu tun, da Neuburg im Oberelsaß keine Güter besaß. Auch an Koßweiler (1287 als Cotzwilre erwähnt) bei Romansweiler ist nicht zu denken, da der Ort in keiner Neuburger Besitzurkunde erwähnt ist. Nun erscheint in dem Diplom Heinrichs VI. (1196) ein Hof Kihwilre, in der Urkunde Friedrichs II. von 1219 Kirwilre, Kazwilre dagegen im Diplom Philipps von 1201 und Heinrichs VII. von 1309. In der Papstbulle von 1208 hinwiederum ist ein Wilre genannt, ebenso im Privileg Ottos IV. von 1209. Kazwilre, Kirwilre, Wilre sind offenbar, da in den Diplomen jedesmal nur einer dieser drei Namen erscheint, ein und derselbe Ort. Es liegt in dem einen und andern Falle wohl ein Schreibfehler vor. In Kirrweiler läßt sich zu keiner Zeit Neuburger Besitz nachweisen. Bleibt also noch Wilre, und dies ist nichts anderes als Krautweiler bei Brumath, wo das Kloster in der Tat begütert war.³ Der Hof Schönefeld lag bei Wimmenau, das uns in früheren Urkunden begegnet ist.⁴ In der Güteraufzählung der erwähnten Urkunde Rudolfs fehlt der Gebolsheimer Hof, der dagegen wieder auftaucht in dem Privileg Kaiser Heinrichs VII. vom 1. März 1317.⁵

1) Original H 927 nr 2, Regest bei Böhmer-Redlich nr 2438.

2) S. Clauß, Wb. 538.

3) In einer Güterschenkung von 1349 heißt es: *in banno Wilre prope Brumath*. H 939 (1a).

4) Ergibt sich aus einem Vertrag zw. Neuburg u. Lichtenberg von 1363, Archiv zu Darmstadt, bei L. A. Kiefer, Pfarrbuch d. Grafschaft Hanau-Lichtenberg (Straßb. 1890) 270.

5) H 927 (7).

während hier die Besitzungen in Mülenbäch, Selhofen und Schönfeld fehlen, was noch nicht heißen will, daß sie jetzt schon veräußert sind; denn der Schönfelder und Mülenbacher Hof werden erst 1364 an die Lichtenberger abgetreten,¹ und Selhofen findet sich noch in dem Diplom Karls IV. von 1347.

Dieser Besitzstand zeugt demnach durchaus noch nicht für eine schlechte Vermögenslage. Die Schenkungen von kleinern Gütern sind immer noch zahlreich. Während aus der Zeit von 1250—1300 nur 10 Schenkungsurkunden vorhanden sind, beläuft sich ihre Zahl für den Zeitraum von 1300—1350 auf 30, wozu noch 10 Rentenschenkungen kommen. Für dieselbe Zeit sind außerdem 13 Güterkäufe zu verzeichnen. Auch gibt das vorhandene Urkundenmaterial keinen Anlaß zur Annahme, daß die Abtei das alte System des Eigenbetriebes ihrer Wirtschaft aufgegeben hätte. Die verschiedenen kaiserlichen Waldprivilegien, angefangen von der Urkunde Rudolfs von 1291, die am 29. November 1292 durch Adolf von Nassau,² 1309 durch Heinrich VII.³, 1330 (3. Juli) durch Ludwig den Bayern⁴, 1347 (20. Dez.), 1350 (6. Sept.) und 1356 (8. Dez.) durch Karl IV.⁵ erneuert wurden; beließen dem Kloster ebenfalls die alten ergiebigen Einkunftsquellen des Holzungs- und Weidrechts. Heinrich VII. hatte (1309) das Weidrecht im Forst um das Recht der Eichelmast für 400 Schweine erweitert. Und in dem Rheinprivileg Ludwigs des Bayern von 1344⁶ wird dem Kloster gestattet, jährlich 150 Fuder Wein oder Korn zollfrei rheinabwärts zu führen; auf der Rückfahrt durfte man 100 Tonnen Salz und 30 Tonnen Heringe verfrachten. Heringe waren ja für die Cisterzienser das einzige erlaubte Fischgericht für die Advents- und Fastenzeit.⁷ Karl IV. erhöhte 1356 die zollfreie Schiffsladung auf 170 Fuder.⁸ Diese Gunst bedeutet einen ganz erheblichen Gewinn; wenn man bedenkt, daß um diese Zeit der Rheinzoll auf Wein 6,25% an jeder

1) Kiefer, Pfarrbuch 271.

2) Orig. H 927 (4).

3) Ebenda nr 7.

4) Orig. ebenda nr 8.

5) Orig. H 928, 1—3. Die beiden ersten nicht verzeichnet bei Böhmer-Huber (Kaiserregesten), die Urk. v. 1356 daselbst nr 2537, abgedr. *Als. diplom.* II, 215 f. Schöpflin bemerkt dazu, daß sie mit einem goldenen Siegel (*bullā aurea*) versehen war; dies ist heute verschwunden.

6) In deutscher u. latein. Originalausfertigung erhalten H 926 (6 u. 6a). Abgedr. bei Späach, *Oeuvres choisies* III, 180 f.

7) Hurter, Innocenz III. 4, 169.

8) Böhmer-Huber, Reg. 2537.

Zollstätte betrug.¹ Die Tatsache, daß auch der Kölner Erzbischof Walram (1344) die Neuburger Rheinschiffe privilegierte,² läßt den Schluß zu, daß die Handelsfahrten bis nach Holland gingen.

Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts können wir einen merklichen wirtschaftlichen Niedergang feststellen. Sein Hauptgrund ist vielleicht mehr noch als in der allgemeinen wirtschaftlichen Depression in unerquicklichen innern Verhältnissen des Klosters zu suchen, die eine Zeitlang seinen Bestand gefährdeten.

Um die Jahrhundertmitte entstand in der Abtei eine tiefgehende Spaltung, die zu einer zwiespältigen Abtswahl führte. Es ist schwer, aus dem vorhandenen Aktenmaterial einen klaren Einblick in die verworrene Lage zu gewinnen.³ Ende 1349 erscheint in einer Urkunde der Abt Dietrich von Kindweiler,⁴ der früher das wichtige Amt eines Großkellers bekleidet hatte.⁵ 1348 ist aber ein Abt Johann urkundlich nachweisbar.⁶ Ist dieser identisch mit dem 1354 auftretenden Abt Johannes Schreiber,⁷ so scheint eine unzufriedene Partei im Kloster ihm den Großkeller Dietrich als Abt entgegengestellt zu haben. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß Abt Johann, der kaiserlicher Kaplan war,⁸ von Karl IV., der zu dem Cisterzienserorden überhaupt in nahem Verhältnis stand,⁹ vom Kaiser dem Neuburger Konvent aufgezwungen wurde. Daraus erklärte sich auch die auffallende Liberalität des Kaisers für Neuburg. Im Jahre 1354 kam es zu ärgerlichen Auftritten im Kloster, bei denen der Kaiser und die Landfriedenskommission eingreifen mußten. Abt Dietrich floh mit seinem Anhang und unter Mitnahme von «büchern, kilche, heiligen, win, korn, vihe und ander stück desselben closters an varender hab» nach Strassburg in den Neuburger Hof. Kaiser Karl forderte unterm 18. Februar 1354 den Straßburger Rat auf, den Dietrich, «der sich nennet Apt zu Nuen-

1) Theo Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (1892) 114.

2) Vergl. meinen S. 21, Anm. 1 zit. Aufsatz.

3) Die Abtskataloge der *Gallia christiana* (V, 886 f.), des Chronisten Moreau und in Grandidiers *Alsatia sacra* (*Nouvelles Oeuvres inédites* III, 368 f.) lassen uns hier völlig im Stich.

4) H 939 (1a).

5) Erscheint als *cellerarius* in einer Urkunde von 1335, H 934 (6).

6) Bei Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VIII, 87.

7) So genannt in einem Verzeichnis bei Hanauer, *Cartulaire de St-Georges de Haguenau* 76.

8) So genannt in dem gleich zu erwähnenden Schreiben Karls IV. an die Straßburger.

9) Sein Kanzler Dietrich Kagelwit, später Erzbisch. v. Magdeburg, war vordem Mönch der Abtei Lehnin gewesen. Winter, 3, 51 f.

burg und ander münche desselben closters» nicht in der Stadt zu dulden, da sie im Banne sind, und sie zum Gehorsam gegenüber dem von Cisterz aus bestätigten Abt Johann zu zwingen.¹ Aber es scheint, daß die Straßburger die Ausreißer begünstigten, denn einen Monat später wandte sich Abt Johann selber nach Straßburg mit der Bitte, die Bürger, welche von den Flüchtigen Klostergegenstände gekauft hätten, zu veranlassen, sie herauszugeben.² Am 15. Mai desselben Jahres muß der Kaiser den Rat abermals bitten, «daz ir dieselben verruchten... abetrünnigen münich nicht mer haltet in ewerer stat und gebietet, daz niemand ewer bürger sie hayse oder hofe, rate oder helfe oder zu essen und zu trinken gebe», und daß man sie zur Herausgabe des entwendeten Klostergutes zwinge.³ Nun wurde die Landfriedenskommission, die «fünfzehn, die über den Lantfrieden zu Elsaß sin gesetzet» mobil gemacht; auch sie wandten sich verschiedene Male an den Straßburger Rat, und berichteten zuletzt noch,⁴ daß die Mönche den Landfrieden gebrochen hätten, indem sie in den Klosterhof zu Donnenheim «uf des riches straße» eindringen und den Wein entführten. Wenn die Stadt fortfährt, sie unbehelligt zu lassen, sehe man sich genötigt, das zu tun, «als uns der lantfrieden wiset». Es ist klar, daß Abt Dietrich und sein Anhang die Sympathien der Straßburger besaßen. Wären es Männer gewesen, die sich wider Recht und Herkommen aufwarfen, so wäre das sicher nicht der Fall gewesen. So wird unsere Vermutung, daß Abt Johann dem Kloster vom Kaiser aufgedrungen war,⁵ zur Gewißheit. Der Kaiser, um dessentwillen man wohl auf dem Generalkapitel zu Citeaux Johann genehmigte, um des hohen Ordensgönners Gunst nicht zu verscherzen, war ohnmächtig. Als die Straßburger Mönche, die der Rat der Stadt ruhig schalten ließ, sich im folgenden Jahre mit dem Gedanken trugen, die Straßburger Güter des Klosters zu veräußern (wenigstens schoben ihnen die Neuburger diese Absicht unter), suchte der Pfalzgraf Ruprecht Einspruch zu erheben und dies zu verhindern; in seinem Schreiben⁶

1) Straßburger Ub. V. 1, S. 268.

2) Ebenda S. 269.

3) Ebenda S. 274. Eine gleiche Mahnung wurde der Stadt Hagenau zugestellt. Stadtarchiv Hagenau GG 28, 1.

4) Schlettstadt, *feria 2a ant. b. Gall.*, ohne Jahreszahl; Straßburger Stadtarchiv AA 118.

5) Das hat auch B a t t, Das Eigentum zu Hagenau, I, 269, richtig vermutet, nur hält er den Abt Johann irrig für ein Mitglied der Hagenauer Familie Schwab.

6) Weißenburg, 16. April 1355, Stadtarchiv Straßburg AA 105 (15).

drückt er die Hoffnung aus, «daz der Abte und der Convente kürzlichen sullent vereint werden.»

Wie die Sache ausging, ist nicht zu ermitteln. Resignierte Abt Dietrich? Es ist kein Zweifel darüber, daß er auch auswärts als richtig-gewählter Abt galt. So hatte ihn die Stadt Hagenau unter ihre Bürger aufgenommen.¹ Als seinen rechtmäßigen Visitator erkannte ihn das Cisterzienserinnenkloster Lichtenthal (b. Baden-Baden) an.² Und im Totenbuch der Abtei ist er, der am 28. April 1357 starb, als Abt verzeichnet.³

Wir haben diese unerfreulichen Vorgänge deshalb so ausführlich dargestellt, weil sie am besten erklären, wie innerhalb weniger Jahre eine Zerrüttung der Besitzverhältnisse eintreten konnte: durch solche Wirren war die zentrale Verwaltung der Wirtschaft und die so notwendige einheitliche Kassenführung unmöglich gemacht. Die Folgen zeigten sich sofort. Schon 1356 muß Abt Johann *ob urgentem necessitatem* Güter verkaufen, was im folgenden Jahre der Abt des Mutterklosters Lützel ratifizierte.⁴ Unter solchen Umständen scheint Abt Johann, vielleicht auch weil er bei der Mehrheit des Konvents wenig beliebt war, die Last der Klosterleitung nicht lange getragen zu haben. Schon 1359 taucht in den Urkunden Abt Gottfried auf,⁵ während Johann viel später starb.⁶ Der spätere Klosterchronist stellt ihm das Zeugnis aus, daß er sparsam war und dem Kloster viele Güter zurückgewann.⁷ Damit stimmt schlecht, was uns die Urkunden melden. 1360 muß er dem Bruder Walter von Eckwersheim, Komthur des Deutschordenshauses Dhan (bei Zinsweiler) beträchtliche Güter und Weingülten in Offweiler veräußern.⁸ Schlimmer ist, daß er 1364 die großen Höfe Mülenbach und Schönfeld an Hanemann von Lichtenberg verkaufen mußte.⁹ Dazu kam, daß unheilvolle Kriegereignisse der Abtei schwersten Schaden zufügten. Das Jahr 1365 brachte die Raubzüge der so-

1) Hanauer, l. c. 75, *Diethericus abbas in Novo Castro*, z. J. 1350.

2) Nach einer Urk. v. 12. Juli 1359, wo auf einem von Abt Dietrich bestät. Kauf Bezug genommen ist: «also die bricue sagent, die darüber gemacht sind, versiegelt mit des byschofes von Stroßburg gerichtes, hern Dietriches des Appetes von Nuwemburg, ihres Obersten.»

3) H 1066, 1648 verfaßt, nach älteren Vorlagen.

4) H 938 (16).

5) Mon. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 8, 215, Urk. f. Lichtenthal.

6) Nach d. Nekrolog a. a. O., gest. 19. Juni 1362.

7) Moreau, *Epilome* a. a. O.

8) E 2371 (4) Bez.-Archiv.

9) Kiefer, Pfarrbuch v. Hanau-Lichtenberg 271.

nannten «Engländer» ins Elsaß,¹ deren zügellose Horden das Kloster überschwemmten. Die Klosterüberlieferung hat das Andenken an die schlimmen Tage getreulich bewahrt.² Ihrer 40 000 hatten das Kloster zum Lager gewählt und alles verwüstet und in Brand gesteckt, «daß fast kein Stein auf dem andern blieb,» zahlreiche Grangien verheert und die Mönche und die Konversen vertrieben, so daß der Abt genötigt war, eine ganze Reihe Güter zu verkaufen, um die Abtei wieder instand zu setzen.³ Gottfrieds Nachfolger Drutman (1375-1400) hatte unter dem erneuten Einfall der Engländer, die von Enguerrand de Coucy geführt waren (1375)⁴ schwer zu leiden, so daß er sich genötigt sah, eine der schönsten Grangien mit allem Zubehör im Jahre 1378 an die Benediktinerabtei S. Walburg zu verkaufen: den Hof im nahen Laubach,⁵ *ob urgentem necessitatem*, wie es in dem Verkaufsakt heißt; die eingehende Schilderung des Gutes zeigt, von welcher beträchtlichen Ausdehnung es war. Auch zu andern Veräußerungen mußte der Abt noch schreiten.

So zeigt das ausgehende 14. Jahrhundert einen Niedergang der wirtschaftlichen Lage, der sich auch im geringeren Personalbestand ankündigt. Im Jahre 1382 war die Zahl der Konventsmitglieder so zusammengeschmolzen, daß die Abtei die zwei Priester, die nach der Inkorporation der Pfarrei Rotbach im Priorat Selhofen (das aus der Grangie erwachsen war) sein mußten, nicht mehr stellen konnte.⁶ Der Abt Albert (1402-1421) gab sich Mühe, die materielle Lage wieder zu bessern, einiges Verlorene wiederzugewinnen und sich vor weiteren Veräußerungen zu hüten. Aber die alten, glänzenden Zeiten sind unwiederbringlich dahin. Die Grangien sinken zu Pachthöfen herab, ihre durch den rationellen Eigenbetrieb geförderte Blüte ist geschwunden. Das kommt durch nichts besser zum Ausdruck als durch den bezeichnenden Umstand, daß sie in den zahlreichen Privilegien Kaiser Sigismunds nicht mehr namentlich

1) A. W. Strobel, Vaterländische Gesch. d. Elsasses 2 (1842) 345 f.

2) In einer *Notitia foundationis B. M. de Novocastro*, geschr. 1741 vom Neuburger Subprior P. Zäpfel, im Nachlaß Grandidier im Landesarchiv z. Karlsruhe Carton XI, fasc. 13.

3) Moreau, *Epitome* 65.

4) Strobel, a. a. O. 372 f.

5) Das Orig. im Gemeindearchiv Laubach; Copie in einem Vidimus der bischöfl. Kanzlei v. 15. Okt. 1507, H 1097 (1).

6) Urk. Konrads v. Lichtenberg v. 15. März 1382, lat. u. deutsch H 945 (3).

aufgeführt werden. Wohl aber wird in dem Diplom vom 15. Mai 1417 von der Armut des Klosters gesprochen.

Erfahren wir aber aus den Urkunden Sigmunds nichts mehr über die wirtschaftliche Entwicklung, so sind sie in anderer Beziehung um so wichtiger und bedeutungsvoller: sie bringen die territoriale Bildung zum Abschluß.

II.

Die territoriale Entwicklung.

1. Des Klosters Verhaeltnis zum Reich.

Ehe wir an die Darlegung der Entstehung der Neuburgischen Klosterherrschaft treten, ist es nötig, die Stellung der Abtei im Reichsverbande zu erörtern.

Zu «des Riches clostern» wird Neuburg gezählt in einer Urkunde Kaiser Sigismunds vom 4. März 1418.¹ Die Abtei war reichsunmittelbar im Sinne der Cisterzienserklöster, bezüglich deren Temporalien eigentümliche Bestimmungen obwalteten. Die ersten Ordenssatzungen erstrebten Befreiung von jedem Abhängigkeitsverhältnis, sowohl von dem Diözesanbischof² als von der üblichen Schirmvogtei. Gott, Christus und der Kaiser genügen für den Schutz der Abteien, ohne die Zusicherung von dieser Befreiung wurde nicht leicht im heiligen, römischen Reich eine Abtei gegründet.³ Mit dieser allgemeinen kaiserlichen Vogtei war eine nähere Beziehung zum Reiche gegeben, die sich in der Reichsunmittelbarkeit zeigte, freilich in anderer Weise als bei den alten Reichsabteien der Karolingerzeit, die königliche Eigenklöster waren und zu entsprechenden Reichsleistungen herangezogen wurden.⁴

Solange die Staufer, auf deren Eigengut Neuburg stand, dem Kloster ihre Gunst zuwandten, hat der kaiserliche Schutz vollaufgenügt. Der Kaiser ist, wie die Privilegien es bekunden, der berufene Schutzherr der Abtei: *in protectionem et defensionem nostræ imperialis*

1) Orig. H 928 (7); B.-Altmann Reg. 3025.

2) Die kirchliche Exemption, die Stellung der Abtei im Diözesanverbande soll hier nicht behandelt werden, um die Arbeit nicht zu sehr anwachsen zu lassen.

3) Hurter, Innocenz III, 4, 178. Ueber die Frage vergl. bes. Schreiber, Curie u. Kloster 2, 272 ff.

4) B. Heusinger, *Servitium regis* i. d. deutschen Kaiserzeit, Archiv f. Urkundenforschung 8 (1923) 26 ff.

maiestatis suscipimus, heißt es im Diplom Barbarossas von 1158. Später, als die Habsburger die Rechtsnachfolger der Hohenstaufen wurden, und der staufische Besitz im untern Elsaß Reichsgut ward, mußte Rudolf von Habsburg den Vogteigelüsten besitzgieriger Großen, die das Interregnum großgezogen hatte, einen Riegel vorschieben. In seinem Privileg von 1291 nimmt er die Abtei in seinen besondern Schutz (*protectionem specialem*) und tut allen kund: *vobis universis et singulis, cuiuscumque conditionis fueritis sive status, damus firmiter in mandatis, quatinus nemo vestrum in terris, grangiis, possessionibus, villis, juribus, necnon quibusdam attinenciis, presumat de novo advociam aliquam aliquammodo exercere, vel per modum advocatie jus aliquod usurpare. Maxime in bonis que ab antiquo tempore dictum monasterium sub nostra et imperii defensione et tutela speciali dinoscitur possedisse. Presertim cum ex sententia principum atque iuris in antiquis bonis Cisterciensis Ordinis nemo sibi advocatie jus vel nomen nec debeat nec valeat ullomodo vindicare.*¹ Hier ist also ausdrücklich auf das alte Vorrecht des Cisterzienserordens, keinen Vogt zu haben, hingewiesen. Diese nachdrückliche Einschärfung des alten Privilegs, und die Andeutung, daß niemand *de novo* sich Vogteirechte anmaße, sind ein deutlicher Beleg für die Unterdrückungen, denen gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Cisterzienser vonseiten weltlicher Grundherren, die auf Kosten der Klöster ihren Besitz abrunden wollten, ausgesetzt waren, und die zu dem Institut der Ordenskonservatoren führten.²

Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts gewann das Privileg der Vogteifreiheit für Neuburg praktischen Wert, als die Edlen von Hohenstein Vogteirechte beanspruchten über des Klosters Hof zu Buttenheim. Auf die Beschwerde des Abts schritt der Kaiser ein und gebot am 4. März 1418, daß niemand, wer es auch sei, sich die Vogtei oder Vogteirechte anmaßen oder das Kloster und seine Güter «mit knechten, pferden oder hunden» belästige. Auch habe die Abtei von altersher von Ordenswegen das Recht, ihre Vögte und Schirmer jederzeit selbst zu wählen, wenn sie deren bedürfte: «wen sie in dem riche also kiesen, der sol ir vogt und schirmer sin.»³

1) Orig. H 927 (2).

2) Vergl. *Fontes rerum Austr.* II, 25; 147; Winter 3, 7 ff.

3) Orig. H 928 (7). B. Altmann 3025.

Auch im Jahre 1350 hatte Karl IV. seinen Unterlandvogt im Elsaß beauftragen müssen, die Abtei in ihren Rechten energisch zu verteidigen.¹

Aber die Landvögte, die im Namen des Kaisers in der elsässischen Landvogtei das Kloster zu schützen hatten, wurden oft selbst dessen größte Bedrücker durch das «Atz- und Herbergsrecht», das sie bei ihren Amtsreisen über Gebühr in Anspruch nahmen, so daß das Kloster sich dieserhalb bei den Königen Ruprecht von der Pfalz und Sigismund beschweren mußte. Ueber diesen Mißbrauch der Landvögte gibt uns ein Diplom Sigismunds vom 15. Mai 1417 lehrreichen Aufschluß: «Wann es auch von wegen des vorgenannten Abbts, Convents und Closters mit sunderlicher swärer clage fürbracht ist, das sy vorzijten mit hunden oder hundgelt so größlichen beswärtt worden sin, das sy dorumb in grosse und verderplich scheden kamen, und fielen und das der... künig Ruprecht selig unser nechster vorfar an dem riche sölch ire scheden gütlich angesehen habe und habe sy dorumb, das sy gotzdienste in dem vorgenanten Closter destersbaß vollbringen mögen, des vorgenannten hundgelts, die wyle er lebet, gnediclichen überhebt also das sy des durch ir armüete willen yzund bij zweinzig iaren nit gegeben haben. Und wann solich hundgelt clostern abzunemen wider got und alles recht und auch wider des obgenannten graen (grau) Ordens gnade, fryheite und privilegia und von unrechten gewalte und bedrang herkommen und also in böse gewohnheite brächt ist. Darumb meynen und setzen wir von römischer königlicher Macht, in craft diß briefs, das die vorgenannten abbt, convent und closter der vorgenanten hunde und hundgeltes fürbaß mere gentzlich entladen sin sollen. Also das sy das Euch unsern und des Richs landvögten, underlandvögten oder amptluten... oder ymand anders zu geben nit pflichtig sin sollen in kein wise.»²

Andere Abgaben an den Landvogt waren das Schirmgeld, das er als Geleitgebühr für den Schutz von Reisenden im Landvogteigebiet verlangte; 1476 bezahlte Neuburg einen Gulden, im 14. Jahrhundert war es mehr.³ Auch sonst mischten sich die Landvögte und die Schultheißen von Hagenau in die inneren Angelegenheiten des Klosters. So sehen wir, wie Landvogt und Reichsschultheiß ihre

1) Br ü n n, 6. Sept. 1350; Original H 928 (2), fehlt bei B.-Huber.

2) Orig. H 928 (5), B.-Altmann, Reg. 2308.

3) J. Becker, Gesch. d. Reichslandvogtei im Elsaß (Straßb. 1905) 239 f.

Einwilligung geben zum Verkauf des Laubacher Hofes im Jahre 1378: *necnon consensu et voluntate expressis Nobilis viri D. Ulrici de Vinstingen advocati ex parte Romani imperii in Alsatia et Volc-mari de Wickersheim sculteti opidi Hagenowe, sub quorum intuitione ipsum monasterium est situatum.*

Neuburgs Stellung als Reichskloster wird auch durch die Tatsache beleuchtet, daß die Bauern der Reichsdörfer im Kloster erscheinen mußten, um einem neuernannten Landvogt zu huldigen.¹ Dem Zinsmeister des Reiches hatte die Abtei 2 Gulden «Opfergeld» jährlich zu entrichten.²

Aus Neuburgs Eigenschaft als Reichskloster fließen auch seine Rechte am Reichswald, dem hl. Forst. Wir haben im ersten Teil den Ursprung und Umfang dieser Rechte schon berührt, wie sie in den verschiedenen kaiserlichen Privilegien seit 1158 formuliert waren. Wir haben auch gesehen, wie Kaiser Karl IV. durch Privileg vom 20. Dezember 1347 ihnen das Eckerrecht für 400 Schweine und Bau- und Brennholz zugestand. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, nachdem der Forst dauernd mit der Landvogtei verbunden war,³ übte auch die Stadt Hagenau gemeinsam mit den Beamten der Landvogtei die Hoheitsrechte im Forst aus. Die Stadt machte dem Kloster in Ausübung seiner verbrieften Rechte Schwierigkeiten, so daß Karl IV. unterm 21. Dezember 1347 dem Landvogt gebot, die Rechte des Klosters gegenüber den Hagenauern zu wahren.⁴ Ein Jahrhundert lang blieb die Abtei ungestört. Da drohte die von Pfalzgraf Ludwig, dem Sohn des erblindeten Landvogts Ludwig des Bärtigen, im Jahre 1435 auf Bitten des Hagenauer Rats erlassene Waldordnung, die sich gegen schädliche Abholzung wendet, die Rechte des Klosters in Frage zu stellen.⁵ Abt Johann II. wandte sich dieserhalb an den Kaiser und erwirkte, daß dieser unterm 18. Januar 1436 durch den Landvogt der Stadt Hagenau verbieten ließ, das Kloster Neuburg in seinen Forstprivilegien zu belästigen.⁶ In der Folgezeit bestätigte Kaiser Maximilian (20. März 1507) die

1) Ebenda 125.

2) Ebenda 150.

3) Ney, Gesch. des hl. Forstes bei Hagenau I (1888) 28.

4) Geben zu Basel an S. Thomastag 1347, inseriert in der Urk. Sigismunds v. 1436, Orig. H 928 (9).

5) Die Ordnung bei Batt a. a. O. I, 289.

6) Orig. H 928 (9). B.-A. 11.255.

Waldrechte, setzte aber die Zahl der Eckerschweine von 400 auf 200 herunter.¹ So blieb es unter seinen Nachfolgern.²

Eigentümlicher Natur sind Neuburgs Forstrechte im Reichsdorf Ohlungen. Jeder Herd hatte jährlich um Martini dem Abt 4 Pfennig zu zahlen, und die Gemeinde hat jedes Jahr 400 Wellen Brennholz in die Abtei zu liefern.³ Im Jahre 1432 kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Dorf und Kloster vor dem Hagenauer Reichsgericht, weil Ohlungen seit 3 Jahren sich dieser Abgabe widersetzt hatte, mit der Begründung, daß ihr «Dorf, twing und bann und alle herlichkeit daselbes zu dem Rich gehöre». Aber der Abt sagte aus, seine Forderung sei kein Bodenzins, sondern ein Forstrecht, da das Kloster stets einen Förster in Ohlungen hatte und noch hat. Das Gericht stellte sich auf seine Seite.⁴

2. Die Hoheitsrechte des Klosters.

Am Beginn des 15. Jahrhunderts hatte das Territorium der Abtei seine völlige Ausbildung erreicht. Es bestand aus den Dörfern *Donnenheim*, *Dauendorf*, *Uhlweiler* und *Niederalt Dorf*. Die drei letztgenannten liegen in nächster Umgebung des Klosters, *Donnenheim* in beträchtlichem Abstände auf einer Bodenwelle südlich der Zorn. Die territoriale Entwicklungsgeschichte Neuburgs zu verfolgen (was des mangelhaften überlieferten Materials halber nicht leicht ist) ist um so interessanter, als sich nicht bei allen Cisterzienserabteien des westlichen oder südlichen Deutschlands territoriale Bildungen nachweisen lassen. Diese bedeuten einen Abfall von der alten Ordensgepflogenheit, welche die weltlichen Hoheitsrechte als dem Mönchsideal zuwiderlaufend betrachtet: *villas, villanos, terrarum census . . . et cetera his similia monasticæ puritati adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio*.⁵ Schon am Ende des 12. Jahrhunderts haben sich die Neuburger nicht mehr daran gekehrt.

a) *Donnenheim*. Im Jahre 1196 trat Kaiser Heinrich VI., der die Landgrafschaft⁶ des Elsaß nach dem Tode des Landgrafen

1) Orig. H 928 (10).

2) Die Privilegien Karls V., Maximilians II., Rudolfs II. und des Kaisers Matthias H 928 (1-9).

3) Die näheren Angaben im Salbuch v. 1550, H 1070.

4) H 943 (17).

5) *Instituta Generalis capituli*, bei Guignard I. c. 252.

6) Vergl. darüber: Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande vom 16. Januar 1648, hesg. v. Statist. Bureau des Kais. Minist. Els-Lothr., (Straßb. 1896). 3 f.

Gottfried für sich behielt, auf Bitten des Abts Petrus die landgräflichen Rechte in *Donnenheim* ab.¹ Hier war ja das Kloster schon längst Grundherr mit Zwing und Bann für seine Privatherrschaft. Durch die Uebertragung der landgräflichen Rechte kam die Abtei in den Besitz der Hoheitsrechte. Landgraf Heinrich, der Nachfolger des von Heinrich VI. ernannten Sigbert von Werde, machte dem Abt Albero die von dem Kaiser verliehenen Rechte streitig, ließ sich aber im Jahre 1236 durch den unzweideutigen Inhalt des kaiserlichen Privilegs und die «Sorge um sein Seelenheil» zum Verzicht auf seine Ansprüche bestimmen und begab sich feierlich aller Rechte *in banno et villa Dunnenheim aut in pascuis aut usuariis aut in aquis, sed omnia illa, sicut sanxit imperialis excellentia pro commodo et utilitate prefati claustrum, ab omni vexatione et exactione debent esse libera.*² Kaiser Friedrich II. gab seine Einwilligung dazu. Zum Gebiet von *Donnenheim* gehörte auch die sogenannte Münchsmühle an der Zorn, und der große Klosterhof, der später unter dem Namen Baumgarten figuriert und dessen Kapelle für die Seelsorgsbedürfnisse von *Donnenheim* diente.³ Das Kloster war zugleich Grundherr des gesamten Dorfes *Donnenheim*.⁴ Auf der Münchsmühle (b. Krautweiler) mahlten die Gemeinden Wingersheim, Hohatzenheim und Mittelhausen.⁵

Die *Donnenheimer* Klosterbauern mußten sich dem Banngericht von Dauendorf stellen. Als einige Dörfer der Umgegend die Lehnsleute des Klosters vor ihr Gericht zogen, schärfte Kaiser Sigismund von neuem ein (3. Mai 1417), daß des Klosters Untertanen, besonders die von *Donnenheim*, «an kein ander weltlich Gericht» gehören,

1) Ueber die Entwicklung der Landeshoheit s. R. Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte (6. Auf. 1922) 639 f.

2) *Als. dipl.* I, 377.

3) Doch versehen die Mönche nicht die Seelsorge.

4) In einem *Mémoire* von 1790 (H fasc. 1060) heißt es: *Tout le ban de Donnenheim, la cense de Baumgarten et la Münchsmühl appartiennent avec toutes les maisons et bâtimens à l'abbaye en propriété. La dîme de Donnenheim a été affermie pour l'année 1790 pour 1800 livres.* Außerdem betrug der Zehnten vom Baumgartenfeld im Banne v. Wingersheim 400 livres. Bezüglich der Hoheitsrechte heißt es ebenda: *Baumgarten, Donnenheim et le moulin de Münchsmühl appartiennent en haute, moyenne et basse justice à l'abbaye.* Die Münchsmühle steht noch heute.

5) H fasc. 940.

«danne an das Gericht des Dorfes Dauchendorff, das in das closter gehöret.»¹ So blieben die Dinge bis 1790.

b) *Dauendorf*. Weniger leicht ist es zu verfolgen, wie Neuburg die Hoheitsrechte des in seiner unmittelbaren Nähe gelegenen bedeutenden Ortes Dauendorf erwarb. Die Entwicklung ist hier langsam vorgeschritten. Die Grundherrschaft ist das maßgebende Element.² Dauendorf, in dem schon im 8. Jahrhundert das Kloster Weißenburg reiche Güter und die Kirche mit dem Zehnten besaß, war zum größten Teil im Besitz der Grafen von Egisheim-Dagsburg gewesen. Graf Hugo X. (aus der Linie Dagsburg-Lunéville) hatte im Jahre 1178, wie wir oben gesehen haben, der Abtei Neuburg das «*predium Tachindorff*» geschenkt. Seit 1160 besaß sie auch den Kirchenpatronat und kaufte 1209 von Weißenburg den Zehnten ab. Auch das Reich hatte in Dauendorf Besitz, als Lehen der Edlen von Falkenstein. Diese Lehnsgüter verkaufte nun Walter von Falkenstein und seine Brüder Jakob und Ortlieb mit Zustimmung des kaiserlichen Prokurators Berthold von Tannerode im Jahre 1237 an Abt Albert von von Neuburg für 80 Mark Silber.³ Am 1. März 1238 genehmigte König Konrad diesen Erwerb.⁴ Damit war die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden. In dem schon oben berührten Privileg von 1291 hat Rudolf von Habsburg dem Kloster «*curtem et villam*» Dauendorf bestätigt. Von irgendwelchen Rechten und Ansprüchen anderer auf das Dorf suchte man sich in der Folgezeit noch zu befreien. So ließ sich im Jahre 1312 (3. März) Ritter Burchard von Hüttendorf nebst seinen Kindern Rudolf und Burchelin herbei, zugunsten von Neuburg auf alle «Forderungen und Ansprüche» zu verzichten, die er hatte «auf Dorf und Bann Döchendorf».⁵ Durch Schenkungen und Kauf war das Kloster in den Besitz sämtlichen Grunds und Bodens des Dorfes gekommen.⁶

1) *Als. dipl.* II, 236. Ein Rechnungsbuch von 1703 (H fasc. 973) besagt: *Le premier dimanche après la St Adolphe on tient le banngericht. Nos censiers de Donnenheim de mesme que le meunier de notre moulin de Münchsmühl sont obligés de s'y trouver. Chaque bourgeois donne 6 pfennig, et chaque veuve 3 pf. qu'on nomme bannplappert.*

2) S. dazu G. Seeliger, Die soziale u. polit. Bedeut. d. Grundherrschaft im Mittelalter (Leipzig 1903) 145.

3) *Batt a. a. O.* II, 37.

4) *B.-F.* 4389.

5) *H* 933 (1).

6) Am 25. Januar 1367 allein stellt die Abtei 16 Pachtverträge von Hofstätten im Dorfe aus. *H.* 933 (Perg.)

In Dauendorf war der Sitz des Gerichts für das gesamte Klosterterritorium. Wir sahen soeben, daß am Anfang des 15. Jahrhunderts einzelne Dörfer bei Donnenheim Lehnslente des Klosters, die in den Donnenheimer Dinghof gehörten, vor ihr Gericht zogen. Der damalige Abt legte Beschwerde ein beim Kaiser, und hatte da auch vorgebracht, daß man Lehnslente des Hofes von Harthausen von ihrem zuständigen Gericht abgedrängt habe. Der Kaiser gebot darum «allen und iglichen inwonere der vorgenanten dörfere und auch den gericht, die das antriffet... daz sy das obgenante closter und sin lüte, wan die in unserm und des richs sunderlichem schirme sind, an den obgenanten stücken ungedrenget und ungenotiget lassen, ... und das sy an kein ander weltlich gericht trengen danne an das gericht des dorffs *Dauchendorff*, das in das vorgenant closter gehöret, nach fryheit, alten herkomen, und rechten, die sy von dem riche darüber erworben und herbracht hant.¹

In der Folgezeit wurde nicht mehr daran gerüttelt. So konnte im Jahre 1550 der Klosterschaffner Drutman im Hinblick auf den vorausgegangenen Bauernkrieg (1525), der dem Kloster so übel mitgespielt hatte, schreiben, «daß ein gemein burgerschaft zu Dauchendorff einen Apt zu Nuwenburg in den 300 joren erkant haben als iren nathierlichen liepherrn».² Da die Verhältnisse nach dem Bauernkrieg ein getreues Spiegelbild der früheren sind, seien die Untertanenverpflichtungen der Dauendorfer Gemeinde gegenüber ihren klösterlichen Territorialherrn nach den Aufzeichnungen des Salbuches von 1550 kurz mitgeteilt.

Jedem neugewählten Abt schwört die Gemeinde folgenden Treueid: «Ich N. heimbürg und die gantz gemein zu Dauchendorff geloben und schweren, daß wir wollen heren N. Apt, Prior und Convent zu Nuwenburg getruw und holdt sein, iren schaden warnen und iren nutz virderen uffs getruwlichst zu allen zeyten, auch iren gebotten und verbotten gehorsamen als underthanen iren nathierlichen liepherrn billich von recht oder gewohnheit zu tun schuldig sin on alle geverd, als wahrlich als uns Got helf und alle heyligen.»

An Steuern zahlt die Gemeinde 21 Pfund «Erntebete», wovon die eine Hälfte zur Erntezeit, die andere am Stephanstag (26. Dez.)

1) Orig. H. 928 (6).

2) Salbuch v. J. 1550, H 1070, fol. 21.

fällig ist. An Martini gibt jeder Bürger 1 Schilling «Leibbete», außer dem Schultheiß und dem Büttel.

Zum jährlichen, am Montag nach S. Adolfstag (29. August) stattfindenden Jahr- oder Banngericht, das der Abt abhält, gibt jeder Bürger 6 Pfennig, eine Witwe 3 Pfennig. Der Schultheiß sammelt das Geld ein, von dem niemand befreit ist als Schultheiß, Büttel, Heimbürg und Sigrüst. Von diesem Geld soll der Schultheiß «dem Gericht und seinen Verwandten den Nachtimbs und Schlaftrunk bezahlen; der Rest gehört dem Abt. Der Heimbürg ist von dieser Abgabe befreit, weil er der Gemeinde den Bannspruch vorlesen muß; der Büttel, weil er 14 Tage vorher von Haus zu Haus geht und das Banngericht gebietet; der Sigrüst aber, weil er zum Gericht läutet.

Wenn der Abt von Lützel, der als Abt des Mutterklosters das Visitationsrecht hat, nach Neuburg kommt, so muß jedes Haus eine alte Henne abliefern, ausgenommen von dieser Steuer sind nur die Kindbetterinnen, Schultheiß und Büttel. Der Bauernwitz hieß daher den Prälaten von Lützel den «Hühnerfresser», was der Schreiber des Salbuchs respektvoll etwas milder ausdrückt: «derenthalben heysen und nennen die buren zu Dauchendorf den Apt von Litzel den hineresser und sprechen, der hineresser ist aber im land.»

Am Stephanstag bekommt der Abt zu Neuburg ein Geschenk «zu einem guten jar». Ferner 3 Schilling und 4 Pfennige «Weggeld» für die Erlaubnis, mit dem gehörnten Vieh über die Klosterbrücke in den Forst zu ziehen, und 2 Schilling Weidgeld, da die Bauern dreimal wöchentlich «uff des Klosters Hart» die Schafe weiden. An Ostern gibt man dem Abt 10 Schilling «vir das Osterlemlin». An Philipp und Jakobi (1. Mai) entrichtet jedes Haus 1 Pfennig. Auch ist es alter Brauch und Herkommen, daß der Heimbürg den ganzen Konvent jedes Jahr einmal, am Freitag vor Johanni, nach Dauendorf einladet «in die kirschen» (das ist zur Kirschenzeit) und ihnen ein Abendessen vorsetzt: «visch, kirschen, käß, win und brots und jedem ein Fladen». Und der Klosterschaffner fügt bei: «Nosh der oben irten (Abendessen) ist der alt bruch bitz alher gewesen, daß die Fratres haben um die fladen gekegelt, *salva disciplina ordinis, ut nulla scurrilitas fomitem habeat*». Ein köstliches Idyll aus der «guten alten Zeit!»

Zu den bisher aufgezählten, an den heutigen Steuerverhältnissen gemessen lächerlich geringen Abgaben gesellen sich die Frontage. Jeder Bürger hat jährlich 5 Frontage zu leisten; ausgenommen sind Schultheiß, Heimbürg, Büttel, Sigrist, «Veldbankart» (Bannwart) und die «Ackerleute»; diese, heißt es, haben keinen bestimmten Fronttag, sie sollen aber zu allen Zeiten bereit und gehorsam sein, wenn man sie im Kloster oder sonst im Land nötig hat. Diese Frontage verteilen sich so: einen Tag Reben hacken im Berg, zwei Tage die Reben zu rühren, ein Tag im Hafer- oder Gerstenschmitt; wobei der Bauer sich durch sein Weib vertreten lassen kann, ein Tag für «Pfisterholz» (Backholz) im Forst zu schlagen. Die Witwen fronen bloß einen Tag in der Hafer- oder Gerstenernte; haben sie aber einen Sohn, der «das burrecht hat», so front dieser 5 Tage wie die andern.

Außer diesen Frontagen gibt es auch «Lohntage». Da die Bürger, die auf Klostergut ansässig sind, an Martini Zins und andere Gefälle schulden, so bitten sie, daß das Kloster ihnen durch Arbeit etwas zu verdienen gebe, statt den «uslendigen». Diese Arbeitstage werden jedesmal von des Klosters Rebmeister, Ackermmeister und Hofmeister «ehrlich und redlich mit ihnen an ein Kerbholz geschnitten», jeder präsentiert dann sein Kerbholz dem Klosterschaffner, und an einem bestimmten Tage läßt der Schultheiß die Glocke läuten, «um Rechnung zu halten». Am ersten Tag ist der Klosterschaffner von der Gemeinde kostenfrei zu halten. Dann werden die Arbeitstage von den fälligen Zinsen abgezogen. Wer sein Kerbholz verliert, erhält nichts. Wer dem Kloster nichts schuldet, kann den Tagelohn gleich ausbezahlt erhalten.

Läßt ein Zinsbauer Felder, Reben oder Gärten ein Jahr lang brach liegen, so kann ihm der Schaffner dieselben wegnehmen und einem andern geben.

Die Amtleute des Klosters sind Schultheiß, Vogt und Büttel. Auch sie müssen der Herrschaft einen Eid schwören, daß sie getreu ihres Amtes walten, und über die öffentliche Ordnung im Dorf wachen. Sie müssen schwören, daß sie keine Gemeinschaft mit den Klosterinsassen halten, sie nicht nachts in ihren Häusern beherbergen, namentlich aber keine entlaufene Mönche aufnehmen und begünstigen.

Wer bei einem « öffentlichen Malefizhandel », das ist Mord, Totschlag, Diebstahl ergriffen wird, den sollen sie gefänglich einziehen und dem Landvogt zu Hagenau überantworten und seinen Bescheid abwarten.

An Sonn- und Feiertagen sollen sie Acht haben, daß nach 9 Uhr keinem Einheimischen Wein ausgeschenkt werde; sie sollen auch weder Karten- noch Würfelspiel gestatten und den nächtlichen Unfug der Bürgersöhne und Ackerknechte verbieten.

Der Schultheiß hat am jährlichen Banngericht die Dorfordnung vorzulesen. Um Zank und Hader zu verhüten, darf der Heimbürg nicht mehr (wie es also früher gewesen war) unter der Laube « ein gemein Urteil unter der Bürgerschaft umfragen », sondern es sollen 15 unversprochene Männer zum Gericht gewählt werden, die dem Schultheiß Treue schwören, « daß sie wellen und sollen dem Dorf und der Gemein ir infallenden handel uffs getruwlichst helfen berot-schlagen, den gemeinen nutz helfen fürderen und iren schaden wenden, die gerichtsleut by irem eyden, so sie dem gericht geschworen haben, beliben und lossen, und was von den 15 männern von der gemein wegen gehandelt würt, sol under inen verschwiegen sein ». Handelt es sich um eine « schwer sach », so können die 15 Männer einen alten Mann oder auch drei aus der Gemeinde zu ihrem Rat berufen und ihren Ratschlag vernehmen.

Der Schultheiß soll jährlich zwei Männer bestimmen, welche die Mühlsteine der Müller und die Maße der Wirte besichtigen: die Weinsticher und Mühlbeseher. Wenn ein Wirt ein Faß Wein ansticht, muß er den Weinsticher in den Keller führen, der dann den Wein anzapft. Der Wirt muß schwören, wo er den Wein gekauft habe, und der Weinsticher muß ihn abschätzen, auf daß der Wirt an einem Ohmen nicht mehr als 16, nicht weniger als 8 Pfennige habe. Die Kannen im Wirtshaus müssen auf Hagenauer Maß geeicht sein. Kein Dauendorfer Wirt darf gemeine Dirnen oder Landfahrer mehr als ein Mal übernacht behalten, es sei denn unstetes Wetter, aber länger als 3 Tage darf er sie nicht beherbergen.

Von dem sozialen Sinn der Herrschaft zeugt auch die Bestimmung, daß kein eingesessener Bürger des Dorfes die Macht hat, an Fremde irgendwelche Güter zu verkaufen, damit fremde Elemente « der Gemein und Oberkeit zuwider nit ins Dorf nisten ». Allen Bürgern und Hintersassen wird ernstlich geboten, mit keinem

Juden zu handeln, es sei denn, daß zwei ehrliche Männer zugegen seien und alles hören.

Im Bauernkrieg ließen sich auch die Dauendorfer Bauern zur Empörung verleiten. Nach Niederwerfung des Aufstandes nahm der Landvogt Jakob, Freiherr zu Mörsperg bei den völlig zerrütteten Wirtschaftsverhältnissen der Abtei, deren Bestand in Frage gestellt war, die klösterlichen Dörfer Dauendorf, Uhlweiler und Niederalt Dorf an das Reich, mußte sie aber im Jahre 1531 dem Abte Rudolf Metsch, der wieder Ordnung zu schaffen begann, zurückgeben.¹

c) *Mühlenbach*. In dem Privileg König Rudolfs von 1291 ist dem Kloster auch die *curtis et villa Mülenbach* bestätigt; sie kehrt wieder in dem Diplom Karls IV. vom 20. Dezember 1347: *curtem Mülenbach cum villa*. Es handelt sich also ganz deutlich um ein Dorf, außer der Grangie, die das Kloster schon längst da besaß. 1364 wurde dieser Hof, wie wir sahen, den Lichtenbergern verkauft. Wahrscheinlich haben diese damals auch das Dorf miterworben. Das Dorf, bei Bärenthal hinter Zinsweiler gelegen, ist heute verschwunden.²

d) *Uhlweiler und Niederalt Dorf*. Am klarsten sind wir über die Entstehung der Herrschaftsrechte des Klosters über die zwei nahegelegenen Ortschaften Uhlweiler und Niederalt Dorf unterrichtet. Die beiden Dörfer waren zuerst Reichsdörfer gewesen, die das Reich zu Lehen gegeben hatte. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatten sie die Edlen von Hüttendorf; Herr Burkart von Hüttendorf übertrug «die Doerffere und vogtygen» auf den Hagenauer Schultheißen Heinrich von Halvingen, der das Lehen mit Zustimmung des Kaisers Ludwig IV. längere Zeit innehatte. In Anbetracht der bedrängten Lage der Abtei übergab er im Jahre 1315 seine Rechte dem Kloster: «Nu sach ich an den großen unzalichen schaden, der dem erbern closter zu Newemburg widervarn was und ist, und gab uff dem Rich min eygenlich güt und eygente, die vogtije und die vorgeantten Dörfer yne durch friden willen, das sy hernach desterbaß bliben möchten».³

Es scheint, daß diese Uebertragung bei den Wirren des damaligen Doppelkönigtums nicht sofort die kaiserliche Genehmigung

1) Alles nach diesem Salbuch.

2) Ortsbeschreibendes u. geschichtl. Wörterbuch v. Elsaß-Lothringen (Straßburg 1910) 718.

3) Die Urk. inseriert in dem Diplom K. Sigismunds v. 15. Mai 1417, H 918 (5), B.-A. 2308.

erhielt. Denn zwei Jahrzehnte später, am 25. April 1337, wiederholte Heinrich von Haltingen seine Schenkung, unter Hinweis auf die Zustimmung des Kaisers, «von dem auch und von dem Reiche dieselben Rechte gehen und herrühren». Dem Reiche gab Heinrich als Entschädigung seinen Hof zu Hildratzhausen auf.¹ Die kaiserliche Zustimmung, auf die der Schenkgeber anspielt, fand ihren Ausdruck in einem Diplom vom 31. Juli 1337, worin Kaiser Ludwig das Kloster ermächtigt, «diselben vogtey von unserm keyserlichen Gewalte zu haben und zu niezzen ewichlichen in rechts aygens weys, mit allen den rechten, als diselbe vogtey von alter ist gelegen». ² Kaiser Karl IV. bekräftigte unterm 21. Dezember 1347 die Schenkung nochmals.³

Die zwei Dörfer waren fast ein Danaergeschenk. Zwischen den neuen Untertanen und der Herrschaft hatten von früher schon Streitigkeiten ernster Art bestanden. Auf der Grenze der Gemarkungen Dauendorf und der neuen Dörfer lag ein aus Wald und Feld bestehender Komplex, den sowohl das Kloster als die Bauern von Uhlweiler beanspruchten; diese behaupteten, es wäre ihre Allmende. Auf welcher Seite das Recht stand, mag dahingestellt bleiben. Daß auch Klöster, wie weltliche Grundherrschaften, sich Allmendgüter aneigneten, war dazumal nichts Seltenes,⁴ und vor Gericht wurde der klagende Bauer meist abgewiesen. Schon im Jahre 1290 hatte ein Schiedsspruch des Abtes Edelin von Weißenburg die Ansprüche der Neubürger anerkannt, als diese ihre alten Urkunden vorgelegt hatten.⁵ Aber die Bauern gaben sich damit nicht zufrieden. Da ließ die Abtei eine genaue Abgrenzung des Dauendorfer Bannes vornehmen, wobei das strittige Terrain, — Pherrichbruch genannt — in den Dauendorfer Bezirk eingefriedigt wurde. Als auch jetzt der Widerstand der beiden Dörfer fort dauerte, griff Ende 1333 Abt Bertold zu einer Maßregel, die bei der mittelalterlichen Verquickung geistlicher und weltlicher Kompetenzen von klösterlichen Instituten gern angewandt wurde: er ließ gegen die Hauptanstifter des Widerstandes Kirchenbann und Interdikt verhängen

1) H 946 (7) Orig. der Ort H. ist nicht mehr ausfindig zu machen.

2) Orig. H 927 (10). Balingen, am Dornstag nach Jacobi 1337.

3) Inseriert in dem Diplom K. Sigismunds v. 11. März 1415. Orig. H 918 (4). B.-A. 1480 gibt fälschlich die Urk. v. 8. Dez. 1356 als inseriert an.

4) v. Inama-Sternegg, Deutsches Wirtschaftsleben in den letzten Jahrh. d. Mittelalters (Leipzig 1889) I, 285.

5) Die Urk. H 946 (2).

und die zwei Gemeinden vor das bischöfliche Gericht in Straßburg zitieren. Aber auch das fruchtete nichts; man kümmerte sich nicht um die Vorladung, schickte aber schließlich doch einen Vertreter, dessen Aussagen vom bischöflichen Richter aber nicht für genügend befunden wurden. Die Neuburger erhielten das Gut rechtskräftig als Eigentum überwiesen. Ein Hagenauer Geistlicher wurde beauftragt, den Schultheißen der Stadt unter Androhung des Bannes zu vermögen, daß er die Abtei öffentlich in den Besitz des so lang umstrittenen Terrains setze.¹

Das wurde aber der Anlaß zu einer Katastrophe, die in dieser Zeit ihresgleichen sucht: am 3. Januar 1334 wurde Abt Bertold von den empörten Bauern im Walde erschlagen. Am Tatorte hat man dem Ermordeten ein Kreuz errichtet mit der Aufschrift: *Anno Domini 1334 3. Nonas Januarii occisus est hic innocenter, Dominus Bertoldus Abbas nobilis huius Monasterii, cuius anima requiescat in pace.*²

Die Mordtat verlangte ihre Sühne. Das Kloster machte die Sache beim geistlichen Gericht und beim Kaiser anhängig. Der Kaiser setzte ein Schiedsgericht ein mit dem Landvogt als Obmann an der Spitze. Vier geschworene Schiedsrichter wurden ernannt; für die Abtei die Ritter Rudolf von Fegersheim und Walter von Brumat, für die angeklagten Bauern die Hagenauer Bürger Klaus Meyer und Klaus Krämer. Das Schiedsgericht bezweckte ein doppeltes: den endgültigen Austrag der endlosen Streitigkeiten zwischen Kloster und Dorfschaften, und die Bestrafung der Schuldigen. Der Zweck wurde auch erreicht. Die durch das unerhörte Verbrechen und seine Folgen gedemütigten Bauern wagten auf längere Zeit keinen Widerstand mehr. Die fünf Hauptschuldigen mußten nach Rom und S. Jago di Compostela pilgern und wurden des Landes verwiesen. Die über zwanzig Jahre alte männliche Bevölkerung der beiden Orte wurde verurteilt, jedes Jahr an einem Sonntag vor Fastnacht barhaupt und barfuß, im Büßerhemd nach Straßburg zu pilgern, mit einer halbpfündigen Kerze um das Münster

1) Die Urkunde des bisch. Gerichts ist datiert vom 9. Dez. 1333; Orig. H 934 (4).

2) Die Inschrift ist uns erhalten bei B. H e r t z o g, Edelsasser Chronik III, 47. Auch die Sage hat sich des Ereignisses bemächtigt, und den Abt als Meineidigen hingestellt; s. St ö b e r, Die Sagen des Elsasses II (1892) 138.

herumzugehen und hierauf die Kerze Unserer Lieben Frau im Münster zu opfern.¹

Solche Vorgänge waren natürlich nicht dazu angetan, ein dauerhaftes herzliches Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft anzubahnen. «Spenne» und «Irrungen» blieben nicht aus. Am 9. Juli 1387 mußte der Unterlandvogt Stislaw von der Weitenmühle und der Rat von Hagenau die Abtei und die Dörfer abermals vergleichen «von der sachen und spenne wegen, die sü lange Zeit miteinander gehaben hant.» Bei dieser Gelegenheit wurden die beiderseitigen Rechte wiederum klar festgelegt. Die betreffende Urkunde ist von hohem Interesse, da sie mit seltener Ausführlichkeit die Herrschaftsrechte des Abtes fixiert.

Die beiden Dörfer geben jährlich dem Abt, ihrem «Vogt und Bannherrn» für «stüre oder bete die man heißet herbergen» 5 Pfund Straßburger Pfennige im Monat Mai und ebensoviel am Andreastage (30. Nov.). Außerdem «sullent sii eime apte jerlichen dienen und geben *sant peters bete*, also sü und sant peters lute die bitze-hare gewonlichen geben und gedienet hant.»² Ferner, wenn zu Weihnachten des Reiches Landvogt oder der Schultheiß zu Hagenau eine «Schenke» fordert von den Reichsdörfern, so haben die Bauern von Altdorf und Uhlweiler dem Abt das Geschenk gleichfalls zu entrichten, so wie es die Dörfer Graßendorf und Morschweiler dem Landvogt gegenüber tun. Desgleichen hat der Abt das Recht, dieselben «Schenke, Dienste oder Hilfe» zu beanspruchen, die das Reich oder seine Amtsleute von den Dörfern fordern, wiederum nach dem Maßstabe der Reichsdörfer Morschweiler und Graßendorf. Hat der Abt Eier nötig, so sind sie ihm ohne Widerrede zu liefern. Er hat auch das Recht, die Untertanen zu Uhlweiler und Altdorf durch seinen Vogt zu dienstlichen Arbeiten, Feldbau oder anderen Beschäftigungen heranzuziehen, unter Androhung von Strafen, die im Falle des Ungehorsams der Vogt einzieht. Aber diese Frondienste sollen in den richtigen Grenzen blei-

1) Der ganze Prozeß ist von mir aktenmäßig dargestellt: Der Neuburger Abtsmord und sein Prozeß, in den Studien u. Mitteil. des Bened.- u. Cisterzienserordens XXVII (1906) 58-67.

2) Sankt Peters Leute hießen sie, weil die Dörfer, ehe sie zum Reich kamen, von Weißenburg abhingen. In der Gerichtsurkunde von 1334 (H 946, nr 4) heißt es genau: Abt und Kapitel von Weißenburg, von den die vogen. Dörfer herrürent. Für die Weißenburger Besitzverhältnisse in Ilunuuilare im 8. Jahrh. s. Zeuß, *Traditiones Wizenburgenses* 52, 60, 62.

ben: «Doch sol man sū nicht übertrengen und die tagewon nach bescheiden und möglichen Dingen von den obgenannten lüten vordern und nemen.» Inbetreff der Allmende und Weidgängen wird gemeinsamer Nießbrauch des Klosters und der Dörfer festgesetzt. Gegen den Willen des Abtes darf keine anderweitige Verfügung über die Allmende getroffen werden. Wenn die Gemeinde Auslagen hat für Wege, Stege, Glocken und Gemeindebauten, die dem öffentlichen Nutzen dienen, so kann mit Wissen und Willen des Abts die Frucht und das Gras der Allmende verkauft werden; der Abt darf dies nicht verweigern. Wollen die Dörfer in dringendem Falle ein Allmendstück veräußern, so sollen sie ihre Not dem Abt darlegen, der nach Prüfung der Bedürfnislage seine Zustimmung geben kann. Den Befehlen des Klostervogts, soweit sie in den Grenzen der Billigkeit bleiben, ist ohne Widerrede Folge zu leisten. Ungehorsam wird mit derselben Strafe belegt wie in den Reichsdörfern. Die Hälfte derselben gehört dem Abt, die andere dem Schultheißen zu Hagenau. Auch der Abt hat sich an alle vereinbarten Stücke zu halten.¹

Dieser Vergleich war auf 15 Jahre geschlossen. In der Folgezeit scheinen wegen der Herrschaftsrechte des Klosters wieder Schwierigkeiten entstanden zu sein; denn unterm 11. März 1415² gebietet Kaiser Sigismund seinem Landvogt im Elsaß und den Untertanen der Abtei Neuburg, wobei die von Uhlweiler und Altdorf mit Namen genannt sind, das Kloster an seinen «gnaden, rechten, freiheiten, gerichten, gütern, höfen, dörffern, vogtyen, vogtyenrechten und privilegien nicht zu irren». Auch in der Strafandrohung werden die Rechte über Uhlweiler und Altdorf noch einmal nachdrücklich hervorgehoben. Zwei Jahre später kommt der Kaiser auf denselben Gegenstand zurück. Er gebietet (15. Mai 1417) dem Pfalzgrafen Ludwig, Landvogt des Elsasses, und dem Unterlandvogt, dem Grafen von Eberstein, und Hans Kolb von Weißenburg, dem Amtmann von Reichshofen, dieses Kloster gegen seine Bedränger zu schützen, namentlich ihm seine Dörfer Uhlweiler und Altdorf, die man ihm habe abstreiten wollen, zu bewahren, «es sy von Zölle, ungelte, welde, wassern, wunne, weyde, lüte, gütern oder anderswegen!»³

1) Alles nach H 946 (9) Orig.

2) H 928 (4) B.-A. 1480.

3) Ebenda nr 5. B.-A. 2308.

Von nun an blieb das Verhältnis ungestört. Die 1387 festgesetzten Rechte veränderten sich nicht wesentlich. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erwarb Neuburg noch den Dinghof, den die Straßburger Johanniter zum Grünen Wörth in Uhlweiler besaßen, und der den Namen Katzfelder Hof führte, mit all seinen Gefällen und Rechten.¹

In dem Saalbuch von 1550 finden sich die nachfolgenden Bestimmungen über die Herrschaftsrechte, die sich von denen über Dauendorf nicht viel unterschieden. Die Steuern belaufen sich auf 10 Pfund Herbergssteuer, 16 Pfund Erntebete, 22 Pfund an Weihnachten zu entrichten. Außerdem erhält der Abt an Weihnachten ein Kalb oder 10 Schilling, an Ostern ein Lamm. An S. Peterstag zahlt jeder Bürger 1 Schilling S. Petersbet. An Fastnacht liefert jedes Haus eine «Fastnachthenn» oder 6 Pfennig, in der Erntezeit ein Huhn oder 5 Pfennig. Außerdem müssen die Gemeinden zur Strafe für die Ermordung des Abtes jährlich 100 Viertel Hafer abgeben, den «Mordhafer», wie er im Volke hieß. Die Lasten sind etwas schwerer als in Dauendorf. Das zeigt sich auch darin, daß niemand von der Steuer ausgenommen ist. Der Abt zu Neuburg hat das Recht, in Uhlweiler einen Vogt und einen Büttel einzusetzen, so oft er will, und der Schultheiß kann kein Gericht abhalten, wenn der Vogt nicht anwesend ist. Im übrigen sind die polizeilichen Bestimmungen der Dorfordnung dieselben wie in Dauendorf.

Auch muß die Gemeinde Uhlweiler jährlich am Freitag vor Jakobi den ganzen Konvent einladen zu einem guten Abendessen: Zu Fisch, Bauernkäs, Wein und Brot, und jeder Religiöse erhält einen «Fladen», um den er nach dem Essen kegeln muß.



Die weiteren Schicksale der Abtei zu erzählen, liegt außerhalb des gesteckten Rahmens dieser Arbeit. In der französischen Revolution ging auch sie mit so vielen andern altherwürdigen Stiftungen zugrunde, ihre Güter und Gebäude wurden zu Schleuderpreisen verhandelt, die herrliche Kirche von verständnislosen Vandalen zerstört.

1) H 946 (12) 28. Juni 1497.